



# MITTEILUNGSBLATT DES GEMEINDEVERWALTUNGSVERBANDES VORDERES KANDERTAL

51. JAHRGANG | NR. 06 | DIENSTAG, 06. FEBRUAR 2024



## GEMEINDE- VERWALTUNGSVERBAND

### Gemeindeverwaltungsverband Vorderes Kandertal

Am Rathausplatz 6 • 79589 Binzen • Telefon: 07621 6608-0 • Telefax: 07621 6608-30 • E-Mail: hauptamt@gvv-vk.de

**Öffnungszeiten:** Montag - Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr  
Dienstag: 14.00 - 16.00 Uhr  
Donnerstag: 15.00 - 18.00 Uhr

**Werkhof** Gewerbestraße 2, 79595 Rümplingen, Telefon: 07621 1603093, Telefax: 07621 1603069  
E-Mail: werkhof@gvv-vk.de

Derzeit ist zu den üblichen Öffnungszeiten eine **Terminvereinbarung erforderlich**. Diese können Sie gerne **online unter [www.binzen.de](http://www.binzen.de) <ONLINE TERMINVEREINBARUNG>**, oder per Telefon unter 07621/6608-0 oder per E-Mail unter hauptamt@gvv-vk.de, vornehmen.

**Eine Vorsprache ohne Terminvereinbarung ist nicht möglich.**

Tagesaktuelle Informationen finden Sie auf unserer Homepage.

### Rentenangelegenheiten und Soziales

Von Donnerstag, 08.02.2024 bis Freitag, 16.02.2024 ist Frau Jung nicht erreichbar.

Die Servicezeiten sind wie folgt:

Mo bis Do: 8 Uhr – 12 Uhr

Di: 14 Uhr bis 16 Uhr

Terminvereinbarungen gerne telefonisch oder per Email.

### AMTLICHES

**Die Bekanntmachung zur Kommunalwahl finden Sie auf den Seiten 3 bis 6 in dieser Ausgabe.**

### Schulen



Grundschule Vorderes Kandertal  
79589 Binzen

#### Anmeldung der Schulanfänger

Sehr geehrte Eltern der Schulanfänger-kinder,

mit Beginn des Schuljahres 2024 werden alle Kinder schulpflichtig, die bis einschließlich 30. Juni 2024 ihren sechsten Geburtstag feiern konnten. In besonderen Ausnahmefällen können auf Wunsch der Eltern auch Kinder zum Schulbesuch angemeldet werden, die bis zum 30. Juni 2025 sechs Jahre alt werden.

Die Entscheidung über die Schulreife trifft **in jedem Fall** die staatliche Schule, auch für Kinder, die an einer Privatschule angemeldet werden sollen.

Die Anmeldung erfolgt **im Sekretariat der Grundschule in Binzen. Die Anwesenheit des Kindes ist unbedingt notwendig** und ist an folgenden Tagen für die einzelnen Gemeinden vorgesehen:

**Montag, 19.02.2024**  
**Dienstag, 20.02.2024**  
**Mittwoch, 21.02.2024**

**Rümplingen**  
**Rümplingen**  
**Schallbach**  
**Wittlingen**

vormittags  
nachmittags

**Donnerstag, 22.02.2024**

**Eimeldingen**  
**Binzen**

St. Martin  
Südhaus

vormittags  
nachmittags

**Montag, 26.02.2024**

**Binzen**

Nordhaus

vormittags

**Dienstag, 27.02.2024**

**Eimeldingen**

Schnäggehüsl

nachmittags

**Mittwoch, 28.02.2024**

**Binzen**

Nordhaus

vormittags

**Eimeldingen**  
**Fischingen**

Schnäggehüsl

nachmittags

In den Kindergärten der Verbandsgemeinden hängen ab sofort Listen aus. Bitte tragen Sie sich an der für Sie passenden Anmeldezeit bis spätestens Mittwoch, ein. Falls Ihr Kind in einen Kindergarten außerhalb der Gemeinden des Gemeindeverwaltungsverbands geht oder Sie einen alternativen Termin benötigen setzen Sie sich bitte direkt mit dem Sekretariat der Schule in Binzen Tel.: 07621/16754 30 vereinbaren.

Freundliche Grüße  
R. Kaiser, Rektor

# NOTFALL- UND BEREITSCHAFTSDIENST

## Ärztlicher Notfalldienst

Zu erreichen über das Deutsche Rote Kreuz, Leitstelle Lörrach, Tel. 116117

Ärztlicher Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen und außerhalb der Sprechstundenzeiten:

Allgemeine Notfallpraxis Lörrach, Kliniken des Landkreis Lörrach GmbH, Spitalstraße 25, 79539 Lörrach

**Kostenfreie Rufnummer Tel. 116117**

Montag bis Freitag 19.00 bis 22.00 Uhr, Samstag, Sonntag und Feiertage 09:00 bis 22:00 Uhr docdirekt – Kostenfreie Online-sprechstunde von niedergelassenen Haus- und Kinderärzten, nur für gesetzliche Versicherte unter Tel. **0711-96589700 oder docdirekt.de**

## Ärztlicher Notdienst für Kinder und Jugendliche

Notfallpraxis am St. Elisabethen-Krankenhaus, Feldbergstraße 15, 79539 Lörrach  
Öffnungszeiten: Samstag, Sonn- und Feiertag von 8.00 bis 17.00 Uhr  
Außerhalb der Sprechstundenzeiten übernehmen die Ärzte des St. Elisabethen-Krankenhauses die Versorgung.  
Unter der Woche ist der diensthabende Arzt über das Deutsche Rote Kreuz, Leitstelle Lörrach Tel. 116117, zu erreichen.

## Tierärztlicher Bereitschaftsdienst an Sonn- und Feiertagen

### Groß- und Kleintiere

**11.02.2024**

### Tierarztpraxis

Jörg und Jakob Heinrich  
Am Hässler 2  
79400 Kandern  
Tel.: 07626/973644

### Kleintiere

**11.02.2024**

### Kleintierpraxis

Dres. Reinle & Grundmann  
Römerstraße 20  
79576 Weil am Rhein  
Tel.: 0762178990

### Pferde

**11.02.2024**

Dr. Markus Wilke

### Fachtierarzt für Pferde

Schützenweg 8  
79589 Steinen  
Tel.: 07627/9755108

Für Notfälle außerhalb der Sprechzeiten an Werktagen/Feiertagen und Wochenenden sind die erreichbaren Praxen und Kliniken auf

**www.tiernotdienst-loerrach.de** aufgeführt und über die zentrale Notdienstnummer **07621/3528** zu erreichen.  
- alle Angaben ohne Gewähr -

## Zahnärztlicher Notfalldienst

Tel. 0761 120 120 00

## Augenärztlicher Notfalldienst

Tel. 116117

## Rettungsdienst

Tel. 112

## Krankentransport

Tel. 19 222

## Not-, Feiertags- und Sonntagsdienst der Apotheken

Festnetz kostenfreie Rufnummer:

Tel. 0800 00 22 8 33

Mobilnetz erreichbare Rufnummer:

Tel. 22 8 33 (max. 69 ct/Min)

Homepage für Apothekennotdienste:

www.aponet.de

### Regulärer Notdienst

**07.02.2024**

### Wasserschloss-Apotheke Inzlingen

Riehenstraße 47, 79594 Inzlingen

### Rhein-Apotheke Rheinfelden

Zähringerstraße 21, 79618 Rheinfelden

### Pfalz-Apotheke Efringen-Kirchen

Im Gießenfeld 1, 79588 Efringen-Kirchen

**08.02.2024**

### Apotheke im Kaufland Lörrach

Robert-Bosch-Straße 6  
79539 Lörrach (Kernstadt)

**09.02.2024**

### Rabenfels-Apotheke Rheinfelden

Bahnhofstraße 30  
79618 Rheinfelden (Herten)

### Bären-Apotheke Weil am Rhein

Hauptstraße 188, 79576 Weil am Rhein

**10.02.2024**

### Häfnert-Apotheke Steinen

Lörracher Straße 2, 79585 Steinen

### Löwen-Apotheke Lörrach

Untere Wallbrunnstraße 5  
79539 Lörrach (Kernstadt)

**11.02.2024**

### Linden-Apotheke Grenzach

Basler Straße 15  
79539 Grenzach-Wyhlen (Grenzach)

### Kandertal-Apotheke Binzen

Am Rathausplatz 1, 79589 Binzen

**12.02.2024**

### Merian-Apotheke Steinen

79585 Steinen (Höllstein)

### Engel-Apotheke Lörrach

Kreuzstraße 2, 79540 Lörrach (Kernstadt)

**13.02.2024**

### Hirsch-Apotheke Lörrach

Tumringer Straße 180

79539 Lörrach (Kernstadt)

- alle Angaben ohne Gewähr -

## Diakoniestation Weil am Rhein-Vorderes Kandertal e. V.

August-Bauer-Straße 3/1,

Tel. 07621/9796-0

E-Mail: info@diakoniestation-weil.de

- Pflegedienstleitung für häusliche Krankenpflege und Hausnotruf, Sevji Senol, Tel. 07621/9796-20
- Teamleitung für hauswirtschaftliche Versorgung/Nachbarschaftshilfe, Sabine Brodbeck, Tel. 07621/9796-11
- Pflegedienstleitung der Tagespflege, Klaua Brahollari, Tel. 07621/792211

## Katholische Sozialstation Weil am Rhein gGmbH

Leopoldstraße 30, 79576 Weil am Rhein,

Telefon 07621 98 111 (rund um die Uhr),

Telefax 07621 98 114

- Pflegedienstleitung/Hauswirtschaft/Demenzbetreuungsgruppe/Demenzwohngemeinschaft: Frau Gabriela Rüter-Bürgin, Telefon 98 112
- Nachbarschaftshilfe/FSJ/Hausnotruf: Frau Gabriele Schmidt, Telefon 98 119

## Caritasverband für den Landkreis Lörrach e. V.

Sozialberatung, Schuldnerberatung, Schwangerenberatung, Familienpflege, Hilfen für psychisch kranke Menschen, offene Jugendarbeit, Beratung und unterstützende Dienste für demente Menschen und Angehörige. Tel: 07621/92750, Fax: 07621/927517, Email: info@caritas-loerrach.de, www.caritas-loerrach.de

## Pflegedienst Rhein

Hertzallee 2/2

79576 Weil am Rhein (Haltingen)

Ansprechpartner: Matthias Rhein,

Tel. 07621/1632732

## Betreuungsdienst Schell

Oberbaselweg 55/1, 79576 Weil am Rhein  
Info unter Tel. 07621/790415

## Beratungsstelle für Menschen mit Behinderung- und für ihre Angehörigen

EUTB - der Fritz.Berger-Stiftung Lörrach  
Unabhängige, kostenfreie Beratung zu allen Fragen rund um die Themen Behinderung, Ansprüche und Unterstützungsmöglichkeiten.  
Kontakt: 07621/5796820, 07621/5796821 oder eutb@fritz-berger-stiftung.de

## Fachdienst Kindertagespflege

Gustave-Fecht-Str. 25/2,

79576 Weil am Rhein

Tel: 07621 93688 50

Email: kindertagespflege@wufi-weil.de

Sprechzeiten:

Di 16-18 Uhr, Mi u Fr 9-12 Uhr

## Deutsches Rotes Kreuz, Kreisverband Lörrach e.V.

Weilerstr. 6, 79540 Lörrach

Hausnotruf + Mahlzeitendienst Essen auf Rädern

## Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e. V.

Wölflinstraße 13, 79104 Freiburg

Telefon: 0761/36122,

Telefax: 0761/36123,

Email: info@bsvsb.org,

Internet: www.bsvsb.org

## Frauenberatungsstelle Lörrach

Beratung für Frauen und Mädchen ab dem 14. Lebensjahr bei sexualisierter, körperlicher und psychischer Gewalt, bei Ess-Störungen und in Trennungs- und Krisensituationen. Beratung von Bezugspersonen und Fachkräften, Tel. 07621 - 87105, E-Mail: frauenberatungsstelle@web.de

## Autonomes Frauenhaus Lörrach

Hilfe bei Gewalt, Schutz, Unterkunft Beratung und Information, Tel. 07621/49325

## pro familia Lörrach

Rainstraße 20, 79539 Lörrach,

Telefon 07621 – 1692388,

E-Mail: loerrach@profamilia.de

Information, Unterstützung und Beratung zu den vielfältigen Fragen rund um Schwangerschaft und Geburt, Schwangerschaftskonflikt, Familie und Elternsein, Familienplanung, Partnerschaft und Sexualität, Trennung / Scheidung / Mediation; wellcome Standort - praktische Hilfen nach der Geburt; sexualpädagogisches Angebot

## Psychologische Beratungsstelle für Ehe-, Familien- und Lebensfragen

Schwarzwaldstr. 1, 79539 Lörrach,

Telefon: 07621/3087,

E-Mail: beratung@efl-loerrach.de

www.efl-loerrach.de

## Ambulante Hospizgruppe Dreiländereck

Postfach 7, 79589 Binzen,

Tel.: 07621/5791042, Mobil: 015155821325,

info@hospizambulante.de

www.hospizambulante.de



<b>Gemeinden Binzen, Eimeldingen, Fischingen, Rümplingen, Schallbach und Wittlingen</b>	<b>Landkreis Lörrach</b>
-----------------------------------------------------------------------------------------	--------------------------

## Öffentliche Bekanntmachung der Wahl des Gemeinderats der Gemeinden Binzen, Eimeldingen, Fischingen, Rümplingen, Schallbach und Wittlingen am 9. Juni 2024

### 1. Am Sonntag, dem 9. Juni 2024 findet die regelmäßige Wahl des Gemeinderats statt.

In den Gemeinden Binzen, Eimeldingen, Fischingen, Rümplingen, Schallbach und Wittlingen sind dabei Gemeinderäte auf 5 Jahre zu wählen. Die Zahl der höchstens zulässigen Bewerber für einen Wahlvorschlag beträgt (höchstens) doppelt so viele Bewerber, wie Gemeinderäte zu wählen sind.

für die Gemeinde	Anzahl der zu wählenden Gemeinderäte	Zahl der höchstens zulässigen Bewerber eines Wahlvorschlags
<b>Binzen</b>	<b>12</b>	<b>24</b>
<b>Eimeldingen</b>	<b>10</b>	<b>20</b>
<b>Fischingen</b>	<b>8</b>	<b>16</b>
<b>Rümplingen</b>	<b>10</b>	<b>20</b>
<b>Schallbach</b>	<b>8</b>	<b>16</b>
<b>Wittlingen</b>	<b>8</b>	<b>16</b>

### 2. Es ergeht hiermit die **Aufforderung**, Wahlvorschläge für diese Wahlen frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und spätestens am **28. März 2024 bis 18:00 Uhr** beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses,

Bürgermeisteramt Binzen, Am Rathausplatz 6, 79589 Binzen,

Bürgermeisteramt Eimeldingen, Hauptstraße 25, 79591 Eimeldingen,

Bürgermeisteramt Fischingen, Kirchplatz 6, 79592 Fischingen,

Bürgermeisteramt Rümplingen, Lörracher Straße 9, 79595 Rümplingen,

Bürgermeisteramt Schallbach, Dorfstraße 6, 79597 Schallbach,

Bürgermeisteramt Wittlingen, Rathausplatz 1, 79599 Wittlingen,

schriftlich einzureichen. Später eingehende Wahlvorschläge müssen zurückgewiesen werden (§ 18 Abs. 2 KomWO).

#### 2.1 **Wahlvorschläge** können von Parteien, von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen und von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen eingereicht werden.

Eine Partei oder Wählervereinigung kann für jede Wahl nur einen Wahlvorschlag einreichen. Die Verbindung von Wahlvorschlägen ist nicht zulässig.

#### 2.2 Zulässige Zahl der Bewerber

##### 2.2.1 Wahlvorschläge für den Gemeinderat dürfen (höchstens) doppelt so viele Bewerber enthalten, wie Gemeinderäte zu wählen sind. Ein Bewerber darf sich für dieselbe Wahl nicht in mehrere Wahlvorschläge aufnehmen lassen.

##### 2.3 **Parteien und mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet oder in einer Versammlung der von diesen aus ihrer Mitte gewählten Vertreter ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung nach dem in der Satzung vorgesehenen Verfahren wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

**Nicht mitgliedschaftlich organisierte Wählervereinigungen** müssen ihre Bewerber in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Anhänger der Wählervereinigung im Wahlgebiet ab 20. August 2023 in geheimer Abstimmung mit der Mehrheit der anwesenden Anhänger wählen und in gleicher Weise deren Reihenfolge auf dem Wahlvorschlag festlegen.

Wahlgebiet ist bei der Wahl des Gemeinderats die Gemeinde.

##### 2.3.1 Bewerber in Wahlvorschlägen, die von mehreren Wahlvorschlagsträgern (vgl. 2.1) getragen werden (sog. **gemeinsame Wahlvorschläge**), können in getrennten Versammlungen der beteiligten Parteien und Wählervereinigungen oder in einer gemeinsamen Versammlung gewählt werden. Die Hinweise für Parteien bzw. Wählervereinigungen gelten entsprechend.

#### 2.4 **Wählbar in den Gemeinderat** ist, wer am Wahltag Bürger der Gemeinde ist und das 16. Lebensjahr vollendet hat.

**Nicht wählbar** sind Bürger,

- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland das Wahlrecht nicht besitzen;
- die infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen;

- Unionsbürger (Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union) sind außerdem nicht wählbar, wenn sie infolge einer zivilrechtlichen Einzelfallentscheidung oder einer strafrechtlichen Entscheidung des Mitgliedstaates, dessen Staatsangehörige sie sind, die Wählbarkeit nicht besitzen.

#### 2.5 Ein **Wahlvorschlag muss enthalten**

- den Namen der einreichenden Partei oder Wählervereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Wenn die einreichende Wählervereinigung keinen Namen führt, muss der Wahlvorschlag ein Kennwort enthalten;
- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber;
- bei Unionsbürgern muss ferner die Staatsangehörigkeit angegeben werden.

Zusätzlich können ein im Personalausweis oder Reisepass eingetragener Doktorgrad und ein eingetragener Ordensname oder Künstlernamen angegeben werden.

Die Bewerber müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgeführt sein. Jeder Bewerber darf nur einmal aufgeführt sein; für keinen Bewerber dürfen Stimmzahlen vorgeschlagen werden.

#### 2.6 **Wahlvorschläge** von Parteien und von mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten **persönlich** und **handschriftlich unterzeichnet** sein. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

#### 2.7 **Wahlvorschläge** von nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen sind von den drei Unterzeichnern der Niederschrift über die Bewerberaufstellung (Versammlungsleiter und zwei Teilnehmer – vgl. 2.10) **persönlich** und **handschriftlich zu unterzeichnen**.

#### 2.8 **Gemeinsame Wahlvorschläge** von Parteien und Wählervereinigungen sind von den jeweils zuständigen Vertretungsberechtigten jeder der beteiligten Gruppierungen nach den für diese geltenden Vorschriften zu unterzeichnen (vgl. 2.6 und 2.7, § 14 Abs. 2 Satz 4 und 5 KomWO).

#### 2.9 Die **Wahlvorschläge** müssen außerdem unterzeichnet sein für die Wahl des **Gemeinderats**

in Binzen	von 10 Personen
in Eimeldingen	von 10 Personen
in Fischingen	von 10 Personen
in Rümmingen	von 10 Personen
in Schallbach	von 10 Personen
in Wittlingen	von 10 Personen

die im Zeitpunkt der Unterzeichnung wahlberechtigt sind (Unterstützungsunterschriften).

#### **Dieses Unterschriftenerfordernis gilt nicht für Wahlvorschläge**

- von Parteien, die im Landtag oder bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind;
- von mitgliedschaftlich und nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen, die bisher schon in dem zu wählenden Organ vertreten sind, wenn der Wahlvorschlag von der Mehrheit der für diese Wählervereinigung Gewählten unterschrieben ist, die dem Organ zum Zeitpunkt der Einreichung des Wahlvorschlags noch angehören.

#### 2.9.1 Die **Unterstützungsunterschriften** müssen **auf amtlichen Formblättern** einzeln erbracht werden. Die Formblätter werden auf Anforderung der Partei oder Wählervereinigung vom Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses oder wenn der Gemeindevwahlausschuss noch nicht gebildet ist, vom Bürgermeister,

Bürgermeisteramt Binzen, Am Rathausplatz 6, 79589 Binzen

Bürgermeisteramt Eimeldingen, Hauptstraße 25, 79591 Eimeldingen

Bürgermeisteramt Fischingen, Kirchplatz 6, 79592 Fischingen

Bürgermeisteramt Rümmingen, Lörracher Straße 9, 79595 Rümmingen

Bürgermeisteramt Schallbach, Dorfstraße 6, 79597 Schallbach

Bürgermeisteramt Wittlingen, Rathausplatz 1, 79599 Wittlingen

kostenfrei geliefert. Als Formblätter für die Unterstützungsunterschriften dürfen nur die ausgegebenen amtlichen Vordrucke verwendet werden. Bei der Anforderung ist der Name und ggf. die Kurzbezeichnung der einreichenden Partei oder Wählervereinigung bzw. das Kennwort der Wählervereinigung anzugeben. Diese Angaben werden von der ausgebenden Stelle im Kopf der Formblätter vermerkt. Ferner muss die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhänger-versammlung (vgl. 2.3) bestätigt werden.

#### 2.9.2 Die Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt **persönlich** und **handschriftlich** unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben. Unionsbürger als Unterzeichner, die nach § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen zu dem Formblatt den Nachweis für die Wahlberechtigung durch eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. Abs. 3 KomWO erbringen. Sind die Betroffenen aufgrund der Rückkehrregelung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung (GemO) wahlberechtigt, müssen sie dabei außerdem erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten. Wohnungslose Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde bzw. Ortschaft haben und einen Wahlvorschlag



unterstützen wollen, müssen ihre Wahlberechtigung in geeigneter Weise nachweisen (§ 3b Abs. 2 KomWO); Nr. 3.3 gilt entsprechend.

2.9.3 Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl unterzeichnen. Hat er mehrere Wahlvorschläge für eine Wahl unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen für diese Wahl ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 4 KomWO).

2.9.4 Wahlvorschläge dürfen erst nach der Aufstellung der Bewerber durch eine Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig (§ 14 Abs. 3 Nr. 5 KomWO).

2.9.5 Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend auch für gemeinsame Wahlvorschläge.

## 2.10 Dem Wahlvorschlag sind beizufügen

- eine Erklärung jedes vorgeschlagenen Bewerbers, dass er der Aufnahme in den Wahlvorschlag zugestimmt hat; die Zustimmungserklärung ist unwiderruflich;
- von einem Unionsbürger als Bewerber eine eidesstattliche Versicherung über seine Staatsangehörigkeit und Wählbarkeit sowie auf Verlangen eine Bescheinigung der zuständigen Verwaltungsbehörde seines Herkunftsmitgliedstaates über die Wählbarkeit;
- Unionsbürger, die aufgrund der Rückkehrregelung in § 12 Abs. 1 Satz 2 GemO wählbar und nach den Bestimmungen des § 26 Bundesmeldegesetz von der Meldepflicht befreit und nicht in das Melderegister eingetragen sind, müssen in der o. g. eidesstattlichen Versicherung ferner erklären, in welchem Zeitraum sie vor ihrem Wegzug oder vor Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde dort ihre Hauptwohnung hatten;
- eine Ausfertigung der Niederschrift über die Aufstellung der Bewerber in einer Mitglieder-/Vertreter- oder Anhängerversammlung (vgl. 2.3). Die Niederschrift muss Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen Mitglieder oder Vertreter bzw. Anhänger und das Abstimmungsergebnis enthalten; außerdem muss sich aus der Niederschrift ergeben, ob Einwendungen gegen das Wahlergebnis erhoben und wie diese von der Versammlung behandelt worden sind. Der Leiter der Versammlung und zwei wahlberechtigte Teilnehmer haben die Niederschrift handschriftlich zu unterzeichnen; sie haben dabei gegenüber dem Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber und die Festlegung ihrer Reihenfolge in geheimer Abstimmung durchgeführt worden sind; bei Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen müssen sie außerdem an Eides statt versichern, dass dabei die Bestimmungen der Satzung der Partei bzw. Wählervereinigung eingehalten worden sind;
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (vgl. 2.9), sofern der Wahlvorschlag von wahlberechtigten Personen unterzeichnet sein muss; ggf. einschließlich der in Nummer 2.9.2 genannten zusätzlichen Nachweisen;

Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses gilt als Behörde im Sinne von § 156 des Strafgesetzbuchs; er ist zur Abnahme der Versicherungen an Eides statt zuständig. Der Vorsitzende des Gemeindevwahlausschusses kann außerdem verlangen, dass ein Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis oder Reisepass vorlegt und seine letzte Adresse in seinem Herkunftsmitgliedstaat angibt.

2.11 Im Wahlvorschlag sollen zwei **Vertrauensleute** mit Namen, Anschriften, Telefonnummern und E-Mail-Adressen bezeichnet werden. Sind keine Vertrauensleute benannt, gelten die beiden ersten Unterzeichner des Wahlvorschlags als Vertrauensleute. Soweit im Kommunalwahlgesetz und in der Kommunalwahlordnung nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensleute, jeder für sich, berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und Erklärungen von Wahlorganen entgegenzunehmen.

2.12 **Vordrucke** für Wahlvorschläge, Niederschriften über die Bewerberaufstellung, eidesstattliche und sonstige Erklärungen sowie für Zustimmungserklärungen sind auf Wunsch erhältlich beim

Bürgermeisteramt Binzen, Am Rathausplatz 6, 79589 Binzen

Bürgermeisteramt Eimeldingen, Hauptstraße 25, 79591 Eimeldingen

Bürgermeisteramt Fischingen, Kirchplatz 6, 79592 Fischingen

Bürgermeisteramt Rümplingen, Lörracher Straße 9, 79595 Rümplingen

Bürgermeisteramt Schallbach, Dorfstraße 6, 79597 Schallbach

Bürgermeisteramt Wittlingen, Rathausplatz 1, 79599 Wittlingen

## 3. Hinweise auf die Eintragung in das Wählerverzeichnis auf Antrag nach § 3 Abs. 2 und 4 und § 3b Abs. 1 KomWO.

3.1 Personen, die ihr Wahlrecht für **Gemeinderatswahlen** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus der Gemeinde verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in die Gemeinde zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder in der Gemeinde wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**.

3.2 Personen, die ihr Wahlrecht für die **Wahl des Kreistags** durch Wegzug oder Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis verloren haben und vor Ablauf von drei Jahren seit dieser Veränderung wieder in den Landkreis zuziehen oder dort ihre Hauptwohnung begründen, werden, wenn sie am Wahltag noch nicht drei Monate wieder im Landkreis wohnen oder ihre Hauptwohnung begründet haben, ebenfalls nur **auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen**. Ist die Gemeinde, in der ein Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis gestellt wird, nicht identisch mit der Gemeinde, von der aus der Wahlberechtigte seinerzeit den Landkreis verlassen hat oder seine Hauptwohnung verlegt hat, dann ist dem Antrag eine Bestätigung über den Zeitpunkt des Wegzugs oder der Verlegung der Hauptwohnung aus dem Landkreis sowie über das Wahlrecht zu diesem Zeitpunkt beizufügen. Die Bestätigung erteilt kostenfrei die Gemeinde, aus der der Wahlberechtigte seinerzeit weggezogen ist oder aus der er seine Hauptwohnung verlegt hat.

- 3.3 Wahlberechtigte, die in keiner Gemeinde in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung haben, sich aber am Wahltag seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde im Landkreis gewöhnlich aufhalten, werden auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Mit dem schriftlichen Antrag hat der Wahlberechtigte ohne Wohnung zu versichern, dass er bei keiner anderen Stelle in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder seine Eintragung beantragt hat oder noch beantragen wird. Außerdem hat er nachzuweisen, dass er bis zum Wahltag seit mindestens drei Monaten seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Gemeinde im Landkreis haben wird.
- 3.4 Wahlberechtigte Unionsbürger, die nach § 26 Bundesmeldegesetz nicht der Meldepflicht unterliegen und nicht in das Melderegister eingetragen sind, werden ebenfalls nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen. Dem schriftlichen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis hat der Unionsbürger eine Versicherung an Eides statt mit den Erklärungen nach § 3 Abs. 3 und 4 KomWO anzuschließen.
- 3.5 Alle genannten Anträge auf Eintragung in das Wählerverzeichnis müssen schriftlich gestellt werden und – ggf. samt der genannten Erklärungen und eidesstattlichen Versicherung und Nachweisen – **spätestens bis zum**

**Sonntag, 19. Mai 2024 (keine Verlängerung möglich) beim**

Bürgermeisteramt Binzen, Am Rathausplatz 6, 79589 Binzen

Bürgermeisteramt Eimeldingen, Hauptstraße 25, 79591 Eimeldingen

Bürgermeisteramt Fischingen, Kirchplatz 6, 79592 Fischingen

Bürgermeisteramt Rümmingen, Lörracher Straße 9, 79595 Rümmingen

Bürgermeisteramt Schallbach, Dorfstraße 6, 79597 Schallbach

Bürgermeisteramt Wittlingen, Rathausplatz 1, 79599 Wittlingen

eingehen.

Vordrucke für diese Anträge und für die erforderlichen Erklärungen hält das entsprechende **Bürgermeisteramt** bereit.

Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen; § 30 der Kommunalwahlordnung gilt entsprechend.

Wird dem Antrag entsprochen, erhält der Betroffene eine Wahlbenachrichtigung, sofern er nicht gleichzeitig einen Wahlschein beantragt hat.

Binzen, 06.02.2024

Andreas Schneucker, Bürgermeister

Eimeldingen, 06.02.2024

Oliver Friebolin, Bürgermeister

Fischingen, 06.02.2024

Axel Moick, Bürgermeister

Rümmingen, 06.02.2024

Daniela Meier, Bürgermeisterin

Schallbach, 06.02.2024

Christian Iselin, Bürgermeister

Wittlingen, 06.02.2024

Michael Herr, Bürgermeister

**Hinweis:** Aus Gründen der besseren Lesbarkeit beschränken sich die Personenbezeichnungen auf die männliche Form.

## IMPRESSUM

Amtsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes und der Gemeinden: Binzen, Eimeldingen, Fischingen, Rümmingen, Schallbach, Wittlingen.

**Herausgeber:** Gemeindeverwaltungsverband Vorderes Kandertal, 79589 Binzen, Telefon 07621/6608-0, Telefax 07621/660830.

**Verantwortlich für den redaktionellen Teil:** Gemeindeverwaltungsverband bzw. das jeweilige Bürgermeisteramt.

**Für den Anzeigenteil/ Druck:** Primo-Verlag Anton Stähle GmbH & Co. KG,  
Meßkircher Straße 45, 78333 Stockach, Telefon: 07771 9317-11; Telefax: 9317-40  
E-Mail: anzeigen@primo-stockach.de, Homepage: www.primo-stockach.de

## KIRCHE



### Katholische Kirchengemeinde Weil am Rhein

#### Erreichbarkeit der Röm.-Katholischen Kirchengemeinde Weil am Rhein:

Das zentrale Pfarrbüro ist telefonisch unter 07621/4223990 oder per E-Mail: [sekretariat@kath-weil.de](mailto:sekretariat@kath-weil.de) von Mo.-Fr. 9.30h-11.30h erreichbar.  
**kostenloses Abonnement Mitteilungsblatt** unter: [www.kath-weil.de](http://www.kath-weil.de)

#### Di, 06.02.

MA 14.30-16.30 närrischer Cafétreff i. Kolpingsaal alle sind eingeladen sich zu kostüimieren.

#### Mi, 07.02.

MA 16.00 Hl. Messe mit Aussetzung und sakramentalem Segen anschl. Rosenkranz

#### Do, 08.02.

PP 16.00 Wortgottesfeier  
 MA 19.00 Spätschicht

#### Sa, 10.02.

MA 16.00 Beichte i. viet. Sprache

17.00 Hl. Messe i. viet. Sprache  
 PP 18.00 Hl. Messe

#### So, 11.02.

GH 9.15 Hl. Messe  
 MA 10.45 Hl. Messe

#### Mo, 12.02.

GH 18.00 Hl. Messe

#### Di, 13.02.

MA 10.00-11.00 meditatives Tanzen im Kolpinghaus



## BINZEN

#### Gemeinde Binzen

Am Rathausplatz 6 • 79589 Binzen • Telefon: 07621 6608-51 • Telefax: 07621 6608-60 • E-Mail: [gemeinde@binzen.de](mailto:gemeinde@binzen.de)  
 Internet: [www.binzen.de](http://www.binzen.de)

**Öffnungszeiten:**

Montag - Freitag	8.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	14.00 - 16.00 Uhr
Donnerstag:	15.00 - 18.00 Uhr

## AMTLICHES

### Einladung

zu der am **Donnerstag, dem 8. Februar 2024, um 18:00 Uhr** im Rathaussaal statt findenden öffentlichen Gemeinderatssitzung

#### Tagesordnung

1. **Bestellung von zwei Urkundspersonen**
2. **Genehmigung des Protokolls vom 18.01.2024**
3. **Umbau Knoten L 134/Hauptstraße/Blauenstraße zum Kreisverkehrsplatz**  
 - Arbeitsvergabe Freianlagen
4. **Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften „Frohnberg/Schallbacher Weg“**  
 - Kenntnisnahme der Planungsvarianten und Beschluss einer favorisierten Variante  
 - Durchführung der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB
5. **Studentische Semesterarbeiten zum „ökologischen Wohnungsbau am Kandergrund“**
6. **Annahme von Spenden**
7. **Bekanntgaben**
8. **Allgemeine Fragen**
9. **Fragestunde der Einwohner**

Andreas Schneucker  
 Bürgermeister

## ALLGEMEINES

### Fastnachtsfeuer am Samstag, den 17. Februar 2024

Auch das diesjährige Fastnachtsfeuer findet wieder am **Samstag** statt.

Die Organisation des Fastnachtsfeuers liegt in den Händen von Jugend- und Aktivmannschaft der Feuerwehr Binzen. Wir freuen uns darüber und bedanken uns im Voraus.

Wir treffen uns zum Lichterzug beim Parkplatz der Mehrzweckhalle. Dort werden um 18.30 Uhr die Lampions und Fackeln verteilt, bevor sich der Lichterzug zum Fasnachtsfeuerplatz in Bewegung setzt.

Am Feuerplatz ist für Essen und Getränke gesorgt. Bleibt uns also nur noch die Hoffnung auf zahlreiche Beteiligung und dass es Petrus gut mit uns meint.

Wir freuen uns auf Ihr Kommen.

Bürgermeisteramt

### Geburtstagsjubilare

12. Februar 2024  
 Elisabeth Bachthaler (75 Jahre)

Wir wünschen dem Jubilar alles Gute, Glück und Gesundheit!  
 Bürgermeisteramt Binzen

## Mittagstisch Binzen

Liebe Seniorinnen und Senioren aus Binzen, wir laden Sie herzlich ein zu unserem Mittagstisch am kommenden

**Freitag, den 09.02.2024 um 12.00 Uhr** in der Rathausstube.

Bitte melden Sie sich bis spätestens Mittwoch an bei Gerlinde Vetter, Tel. 64337. Wir freuen uns auf Sie!  
 Ihr Mittagstischteam

## Senioren-gymnastik

Die nächste Seniorengymnastik findet wieder diese Woche am

**Donnerstag, den 08.02.2024** von 9.00 Uhr bis 10.00 Uhr im Rathaussaal in Binzen statt. Wir freuen uns auf Ihr Kommen!  
 Bürgermeisteramt Binzen

**HEIMATBLATT, WIE SIE ES KENNEN.**  
 HEIMATBLATT, WIE SIE ES MÖCHTEN.  
 BLÄTTERN SIE ONLINE! [www.myeblaette.de](http://www.myeblaette.de)

PRIMO

App Store | Google Play

## VEREINE



### Turn- und Sportverein Binzen

#### Termine im Februar

Bezirksfreundschaftsspiele

#### Herren

10.02.24, 14.00 Uhr

TuS Binzen – FC Bad Krozingen

10.02.24, 11.30 Uhr

TuS Binzen 2 – FC Steinen-Höllstein

TuS Binzen e.V. und

der Förderverein der TuS-Jugend

### Landfrauenverein Binzen-Rümmingen



Einladung zur Generalversammlung

Liebe Mitglieder,

zu unserer Generalversammlung am

**Freitag, den 08. März 2024 um 19.00 Uhr,  
im Foyer der Mehrzweckhalle in Binzen,**

möchten wir Euch herzlich einladen.

#### Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Gedenken unserer verstorbenen Mitglieder
3. Protokollbericht der Schriftführerin
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Bestimmung des Wahlleiters
8. Neuwahlen: Gesamte Vorstandschaft
9. Verschiedenes

Über eine rege Teilnahme würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen

Die Vorstandschaft: Gabi Herrmann, Sandra Wohlschlegel, Waltraud Fräulin, Christa Pfündlin, Antonietta Hügel, Gerlinde Schaffert

## KIRCHE

### Evang. Kirchengemeinde Binzen-Rümmingen

#### Evangelisches Pfarramt

Im Freihof 1, 79589 Binzen

Tel.: 6 23 20, Fax: 6 23 67

E-Mail: binzen-ruemmingen@kbz.ekiba.de

Homepage: www.ruebi.de

#### Pfarrerin Bertina Müller

Tel: 07621 62338

Mobil (nur für Kurznachrichten):

01525 7102479

Email: Bertina.Mueller@kbz.ekiba.de

#### Bürozeiten Pfarramt:

Montag und Mittwoch 10.00 – 12.00 Uhr

Dienstag 16.00 – 18.00 Uhr

**Bitte beachten Sie: in der Zeit vom 12. – 18.2.24 hat Pfarrerin Müller Erholungsurlaub und wird von Pfarrerin Johanna Pähler vertreten. In dringenden Fällen erreichen Sie sie unter Handy: 0157 /77206087, E-Mail: Johanna.Paehler@kbz.ekiba.de**

#### 10.2.2024 Gottesdienst in Binzen

17.00 Uhr gestaltet von Prädikantin Elsbeth Geldermann und dem Posaunenchor Binzen-Rümmingen in der **Laurentiuskirche in Binzen**

#### 11.2.2024 Kindergottesdienst die Kirchenmäuse



11.00 Uhr in der **Laurentiuskirche Binzen** für Kinder von 0-9 mit Familie

#### 12.2.2024 Ökumenisches Friedensgebet

19.00 Uhr Friedensgebet in **Rümmingen**

#### Veranstaltungen:

#### 8.2.2024 Singen in der Osternacht

Am 30.3. um 22.00 Uhr findet in Rümmingen wieder unsere Osternacht statt. Dieses Mal wird sie gestaltet von Dekanin Schäfer. Wie in den letzten Jahren wollen wir den Gottesdienst mit einem Projektchor musikalisch untermalen.

Hierfür suchen wir noch Sänger-Innen, die Freude an solch einem Projekt hätten. Die Proben beginnen am **8. Februar um 18 Uhr im Gemeindehaus in Rümmingen.**

Wenn Sie noch Fragen haben, rufen Sie Gerlinde Werden-Gonschorek 89946 an oder kommen einfach unverbindlich zur ersten Probe.



#### 9.2.2024 Jungscharch

Hallo Jungscharchkinder, heute erleben wir Paulus und seine Freunde hinter dicken Mauern. Ob er da wohl wieder herauskommt? Kommt vorbei, wir treffen uns um 16 Uhr im CVJM Heim in Binzen, die Jungscharch dauert bis 17.30 Uhr. Alle Kinder ab der 2. Klasse sind herzlich eingeladen.

Wir freuen uns auf euch, eure Jungscharchleiter

#### 13.2.2024 Nachmittag für ältere Menschen

**Dienstag, 13. Februar 2024, 14.30 bis 16.30 Uhr im Gemeindehaus an der Jakobuskirche in Rümmingen**

Herzliche Einladung zu unserem „bunten“ Nachmittag unter dem Motto: „Ein bisschen Spaß muss sein, dann ist die Welt voll Sonnenschein...“

Bis zum Wiedersehen grüßt Sie ganz herzlich Ihre Irene Seiler

#### Vorankündigung:

#### Jubelkonfirmation 2024

Am Sonntag, den **17. März 2024**, feiern wir um 10.00 Uhr den **Festgottesdienst zur Jubelkonfirmation** in der **Laurentiuskirche Binzen.**

Sind auch Sie vor 50, 60, 65, 70 oder gar 75 Jahren konfirmiert worden? (Konfirmationsjahrgänge 74 / 64 / 59 / 54 / 49) Dann sind Sie herzlich eingeladen, den Tag Ihrer Jubelkonfirmation am 17. März mit uns zu feiern.

**Bitte melden Sie sich bis spätestens 4. März im Evangelischen Pfarramt Binzen dazu an.** Wir haben die uns bekannten Jubilare postalisch eingeladen. Gern können Sie uns noch weitere Kontakte nennen und wir prüfen, ob die Personen bereits eine Einladung erhalten haben.

Zugezogene, die an anderen Orten konfirmiert wurden, sind ebenfalls herzlich eingeladen, den Tag ihrer Jubelkonfirmation mit uns zu feiern. Bitte melden auch Sie sich im Pfarramt Binzen an.

#### Wir grüßen Sie herzlich mit dem Wochenspruch für diese Woche:

**Heute, wenn ihr seine Stimme hört, so verstockt eure Herzen nicht.**

**Hebräer 3, 15**

Ihr Kirchengemeinderat mit Pfarrerin Bertina Müller (Vakanzvertreterin)







## EIMELDINGEN

### Gemeinde Eimeldingen

Rathaus • Hauptstraße 25 • 79591 Eimeldingen • Telefon: 07621 550099-0 • Telefax: 07621 550099-9

E-Mail: [gemeinde@eimeldingen.de](mailto:gemeinde@eimeldingen.de) • Internet: [www.eimeldingen.de](http://www.eimeldingen.de)

**Öffnungszeiten:** Montag - Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag: 15.00 - 17.30 Uhr

**Termine sind nach vorheriger telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Öffnungszeiten möglich.**

**Um-/ Anmeldungen sowie Pässe und Ausweise nur im GVV Vorderes Kandertal, Binzen (mit Termin)**

Tagesaktuelle Informationen finden Sie auf unserer Homepage [www.eimeldingen.de](http://www.eimeldingen.de).

## AMTLICHES

### Leinenpflicht für Hunde

Im Innenbereich (§§ 30 - 34 Baugesetzbuch) sind auf öffentlichen Straßen und Gehwegen Hunde an der Leine zu führen. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße geahndet werden.

Außerdem appellieren wir - wie bereits im September 2023 - nochmals an alle Hundehalter, ihre geliebten Haustiere auch bei Spaziergängen im Außenbereich immer nur an der Leine auszuführen. Auch wenn vermeintlich der Eindruck entstehen könnte „Der-will-doch-nur-spielen“ - Hunde können unberechenbar werden und unangeleint im Jagdfieber nicht nur Rehe und Kleinwild anfallen, auch Menschen jeden Alters könnten schwer verletzt oder durch so einen Vorfall zumindest traumatisiert werden.

Des Weiteren muss jedem Hundehalter klar sein: Kommt jemand dabei zu Schaden, muss der Hundehalter uneingeschränkt dafür haften! Nach einem gültigen Urteil des OLG Koblenz gilt „Wenn beim Spaziergang ein nicht angeleinter Hund heraneilt, den der Hundehalter nicht mehr unter Kontrolle hat, dürfen effektive Abwehrmaßnahmen getroffen werden. Ob der Hund wirklich aggressiv ist oder nicht spielt dabei keine Rolle.“

Jeder Vorfall, egal welcher Intensität, sollte sofort polizeilich angezeigt werden. In besonderen Fällen besteht für die Gemeinde als Ortspolizeibehörde dann auch die Möglichkeit, dem Hundehalter einen Leinen- und Maulkorbzwang für seinen Vierbeiner aufzuerlegen. Wir erinnern auch an die auch für Hundehalter geltende Aufsichtspflicht.

Ihre Gemeindeverwaltung

## ALLGEMEINES

### Sprechstunde für Senioren und Menschen mit Beeinträchtigungen

Liebe Eimeldingerinnen und Eimeldinger! Bei Fragen und Anliegen rund um's Älterwerden und der Organisation des Alltags

oder besonderen Fragen besteht das Angebot, sich über die Sprechstunde Rat und Hilfe einzuholen. Die Beratung ist individuell, kostenfrei und erfolgt unter Wahrung der Schweigepflicht. Sie erreichen mich telefonisch oder persönlich jeden Montag von 09.00 - 11.00 Uhr im Rathaus. Meine Telefon-Nummer lautet: 07621 / 550099-2. Außerdem besteht die Möglichkeit, mich jederzeit per E-Mail zu kontaktieren: [seniorenbeauftragte@eimeldingen.de](mailto:seniorenbeauftragte@eimeldingen.de) - ich setze mich dann mit Ihnen baldmöglichst in Verbindung.

Viele Grüße  
Silke Lazzara



### Mittagstisch für Eimeldinger Senioren

#### Präventionsvortrag der Polizei

Siegfried Eichin vom PP Freiburg, Ref. Prävention in Lörrach, hält zum Thema „Verkehr“ einen interessanten Vortrag im Rahmen des Seniorenmittagstischs.

Termin: Mittwoch, 21. Februar 2024  
Zeit/Ort : 12 Uhr im Vereinsraum der Reblandhalle

Das Kochteam freut sich über die Teilnahme von interessierten Eimeldinger Senioren an diesem Präventionsvortrag mit zeitgleichem Mittagessen.

Anmeldungen wie immer bei:  
Gretel Klook, Tel.: 65430 oder Doris Weirich, Tel.: 69745

## VEREINE



### IG Eimeldingen

#### NaturEi: Obstbaumschnitt mit der Fa. Hügel

Wir von der IG Eimeldingen werden am

**Samstag, 24. Februar 2024**

unter Anleitung der Fa. Hügel Obstbäume schneiden.

Wir treffen uns um 10 Uhr an der Reblandhalle in Eimeldingen.

Bitte bringt Handschuhe und eine Baumschere mit.

Wir planen mit ca. 3 Stunden.

Eigenbeteiligung: € 10,00

Teilnehmerzahl ist begrenzt, bitte Anmeldung an [igeimeldingen@gmx.de](mailto:igeimeldingen@gmx.de)

Anmeldeschluss: 22.02.2024

Wir freuen uns auf Eure Anmeldung.

## SONSTIGES

### Musikschule Markgräflerland

-Qualifizierter Musikunterricht und Kurse vor Ort  
**Musik für Kinder ab 18 Monaten – Eltern-Kind-Kurse**



Die Musikschule hat freie Plätze in den Eltern-Kind-Kursen in Efringen-Kirchen und Eimeldingen.

Efringen-Kirchen Dienstag 16.30 Uhr

Alte Schule Museum

Eimeldingen Donnerstag 15.30 Uhr

Reblandhalle Eimeldingen

Unsere Kursleiterin Adriane Hilß freut sich, Sie im Rahmen einer Schnupperstunde kennenzulernen.

Die Musikschule Markgräflerland ist eine öffentliche Bildungseinrichtung und unterrichtet in Ihrer Gemeinde vor Ort.

Unser Kollegium aus 80 hauptberuflichen Musikschullehrkräften unterrichtet alle Gesangs- und Instrumentalfächer. Innerhalb unserer Gruppenkurse entdecken Kinder ab 6 Monaten die Freude am Umgang mit Musik.

Unser vielseitiges Angebot richtet sich an alle Altersstufen und Interessen. Wir bieten Ihnen gerne eine kostenfreie Probestunde an.

#### Musikschule Markgräflerland

Schwarzwaldstraße 9

79418 Schliengen (Geschäftsstelle)

Infos:

[www.musikschule-markgraeflerland.de](http://www.musikschule-markgraeflerland.de)

Tel. 07635/8246881

E-Mail:

[Musikschule@musik-markgraeflerland.de](mailto:Musikschule@musik-markgraeflerland.de)



## Eimeldinger Bücherwurm

Gemeindebibliothek im  
Haus der Begegnung  
Hauptstraße 30b  
79591 Eimeldingen  
Tel. 07621 4242985

E-Mail: [info@buecherwurm-eimeldingen.de](mailto:info@buecherwurm-eimeldingen.de)  
[www.eimeldingen.de/buecherwurm](http://www.eimeldingen.de/buecherwurm)  
**geöffnet jeweils montags von 14.30 bis 18.30 Uhr**

\*\*\*\*\*

**Am Montag, den 12.02. bleibt der Bücherwurm wegen der Faschingsferien geschlossen.**

\*\*\*\*\*

Kurzfristige Änderungen sind unter „Aktuelles“ auf unserer Homepage zu finden!



## FISCHINGEN

### Gemeinde Fischingen

Rathaus • Kirchplatz 6 • 79592 Fischingen • Telefon: 07628 1870 • Telefax: 07628 8223  
E-Mail: [gemeinde@fischingen.de](mailto:gemeinde@fischingen.de) • Internet: [www.fischingen.de](http://www.fischingen.de)

**Öffnungszeiten:** Mittwoch: 8.00 - 12.00 Uhr  
Donnerstag: 16.00 - 19.00 Uhr

## KIRCHE

### Ev. Kirchengemeinden Eimeldingen-Märkt und Fischingen

Pfarramt  
Dorfstr. 14, 79591 Eimeldingen  
[eimeldingen@kbz.ekiba.de](mailto:eimeldingen@kbz.ekiba.de)  
[kirche-eimeldingen-maerket-fischingen.de](http://kirche-eimeldingen-maerket-fischingen.de)  
Tel. 07621 / 6 25 84  
Vakanzvertretung: Pfr. Dr. Michael Hoffmann  
e-mail: [michael.hoffmann@kbz.ekiba.de](mailto:michael.hoffmann@kbz.ekiba.de)  
Tel.: 07621/1675978

#### Öffnungszeiten Pfarramt

Montag von 17:00 bis 19:00 Uhr  
Dienstag von 8.30 bis 10.30 Uhr

#### Gottesdienste Sonntag 11.02.24

9.30 Uhr in Eimeldingen mit Prädikant Zeh  
10.40 Uhr in Fischingen mit Prädikant Zeh

### Kinder-gottesdienst

Du bist herzlich zum nächsten Kindergottesdienst am **Sonntag, den 11.02.24 um 10 Uhr** im Gemeindehaus (Untergeschoss) eingeladen. Wir freuen uns auf Dich. Dein Kigo-Team



#### Wochenspruch für diese Woche

**„Heute, wenn ihr seine Stimme hört, so verstockt eure Herzen nicht.“**  
Hebräer 3,15

#### Offene Kirche zum Gebet St. Martin Kirche Eimeldingen

Montags um 18 Uhr

#### Eimeldinger Bücherwurm

Siehe Mitteilungen der Gemeinde Eimeldingen.

Ihr Kirchengemeinderat mit Pfr. Michael Hoffmann (Vakanzvertreter)

## AMTLICHES

### Gemeinde Fischingen

### Öffentliche Bekanntmachung Inkrafttreten des Bebauungsplans „Dorfstraße/Am Bächle“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Fischingen hat am 31.01.2024 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan „Dorfstraße/Am Bächle“ gemäß § 10 BauGB und die zusammen mit dem Bebauungsplan aufgestellten Örtlichen Bauvorschriften als jeweils selbstständige Satzungen beschlossen. Der Bebauungsplan wurde im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans und der Örtlichen Bauvorschriften ergibt sich aus der abgedruckten Planskizze, die im Folgenden dargestellt ist und entspricht dem Lageplan des Bebauungsplans in der Fassung vom 19.01.2024.



Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften „Dorfstraße/Am Bächle“ treten mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan und die Örtlichen Bauvorschriften können einschließlich ihrer Begründung und artenschutzrechtlicher Einschätzung im Rathaus der Gemeinde Fischingen, Kirchplatz 6, 79592 Fischingen während der üblichen Dienststunden eingesehen werden; über den Inhalt ist auf Verlangen Auskunft zu geben.

Sofern der Bebauungsplan auf private Regelwerke (DIN-Normen) verweist, werden diese zu jedermanns Einsicht bereitgehalten.

Weiterhin kann der Bebauungsplan im Internet auf der Homepage der Gemeinde Fischingen eingesehen werden (<https://www.fischingen.de>).

Es wird darauf hingewiesen, dass Verletzungen folgender Vorschriften nur beachtlich sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Fischingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht werden:

1. Verfahrens- und Formvorschriften nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB,
2. Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB,
3. Vorschriften des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB,
4. Verfahrens- oder Formvorschriften nach der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO BW) oder nach Rechtsvorschriften, die auf der GemO BW beruhen.

Darüber hinaus wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB und § 44 Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Fischingen, den 06.02.2024

Axel Moick  
Bürgermeister

## **SATZUNG** **der Gemeinde Fischingen** **für die Freiwillige Feuerwehr**

Aufgrund des § 4 der Gemeinde Ordnung in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 2, § 9 Abs. 3, § 10 Abs. 3 und § 20 Abs. 1 Satz 3 des Feuerwehrgesetzes hat der Gemeinderat am 31.01.2024 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Name und Gliederung der Freiwilligen Feuerwehr**

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr Fischingen, in dieser Satzung Feuerwehr genannt,

ist eine gemeinnützige, der nächsten Hilfe dienenden Einrichtung der Gemeinde ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

- (2) Sie besteht als Gemeindefeuerwehr aus:
  - der aktiven Abteilung
  - der Altersabteilung
  - der Jugendabteilung

### **§ 2**

#### **Aufgaben**

- (1) Die Feuerwehr hat
  1. bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen, Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
  2. zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

- (2) Der Bürgermeister kann die Feuerwehr beauftragen
  1. mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
  2. mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung, sowie des Feuersicherheitsdienstes.

### **§ 3**

#### **Aufnahme in die Feuerwehr**

- (1) In die Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr können auf Grund freiwilliger Meldung Personen als ehrenamtlich Tätige aufgenommen werden, die
  1. das 17. Lebensjahr vollendet haben; sie dürfen erst nach Vollendung des 18. Lebensjahres an Einsätzen teilnehmen,
  2. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  3. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  4. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  5. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB, mit Ausnahme der Nummer 4 (Entziehung der Fahrerlaubnis), unterworfen sind,
  6. nicht wegen Brandstiftung nach § 306 bis § 306c StGB verurteilt wurden.

- (2) Die Aufnahme in die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr erfolgt für die ersten zwölf Monate auf Probe. Innerhalb der Probezeit soll der Feuerwehrangehörige erfolgreich an einem Grundausbildungslehrgang teilnehmen. Aus begründetem Anlass kann die Probezeit verlängert werden. Auf eine Probezeit kann verzichtet oder sie kann abgekürzt werden, wenn Angehörige einer Jugendfeuerwehr in eine Einsatzabteilung übertreten oder eine Person eintritt, die bereits einer anderen Gemeindefeuerwehr oder einer Werkfeuerwehr angehört oder angehört hat.

- (3) Bei Personen mit besonderen Fähigkeiten und Kenntnissen (§ 11 Abs. 4 FwG) kann der Feuerwehrausschuss im Einzelfall die Aufnahme, abweichend von Absatz 1, regeln sowie Ausnahmen von der Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 und den Dienstpflichten nach § 5 Abs. 5 und 6 zulassen.

- (4) Aufnahmegesuche sind persönlich an den Kommandanten zu richten. Vor Vollendung des 18. Lebensjahrs ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Feuerwehrausschuss. Neu aufgenommene Angehörige der Gemeindefeuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten durch Handschlag verpflichtet.

- (5) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist dem Gesuchsteller vom Bürgermeister schriftlich mitzuteilen.

### **§ 4**

#### **Beendigung des Feuerwehrdienstes**

- (1) Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr endet, wenn der ehrenamtlich tätige Angehörige der Gemeindefeuerwehr
  1. die Probezeit nicht besteht,
  2. während oder mit Ablauf der Probezeit seinen Austritt erklärt,
  3. seine Dienstverpflichtung nach § 12 Abs. 2 FwG erfüllt hat,
  4. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes nicht mehr gewachsen ist,
  5. das 65. Lebensjahr vollendet hat,
  6. infolge Richterspruchs nach § 45 StGB die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren hat,
  7. Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 61 StGB, mit Ausnahme der Nummer 5 (Entziehung der Fahrerlaubnis), unterworfen wird oder
  8. wegen Brandstiftung nach § 306 bis § 306c StGB verurteilt wurde.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrangehörige ist auf seinen Antrag vom Bürgermeister aus dem Feuerwehrdienst in der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn
  1. er nach § 6 Abs. 2 Satz 1 in die Altersabteilung überwechseln möchte,
  2. der Dienst in der Einsatzabteilung

- aus persönlichen oder beruflichen Gründen nicht mehr möglich ist,
3. er seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt oder
  4. er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.

In den Fällen der Nummern 3 und 4 kann der Feuerwehrangehörige nach Anhörung des Feuerwehrausschusses auch ohne seinen Antrag entlassen werden. Der Betroffene ist vorher anzuhören.

- (3) Der Antrag auf Entlassung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Feuerwehrkommandanten einzureichen.
- (4) Ein ehrenamtlich tätiger Feuerwehrangehöriger, der seine Wohnung in eine andere Gemeinde verlegt, hat dies binnen einer Woche dem Feuerwehrkommandanten anzuzeigen. Das gleiche gilt, wenn er nicht in der Gemeinde wohnt und er seine Arbeitsstätte in eine andere Gemeinde verlegt.
- (5) Der Gemeinderat kann nach Anhörung des Feuerwehrausschusses den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst eines Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund beenden. Dies gilt insbesondere
  1. bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
  2. bei schweren Verstößen gegen die Dienstpflichten,
  3. bei erheblicher schuldhafter Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder
  4. wenn sein Verhalten eine erhebliche und andauernde Störung des Zusammenlebens in der Gemeindefeuerwehr verursacht hat oder befürchten lässt.

Der Betroffene ist vorher anzuhören. Der Bürgermeister hat die Beendigung des ehrenamtlichen Feuerwehrdienstes durch schriftlichen Bescheid festzustellen.

- (6) Angehörige der Gemeindefeuerwehr, die ausgeschieden sind, erhalten auf Antrag eine Bescheinigung über die Zugehörigkeit zur Feuerwehr.

## § 5

### Rechte und Pflichten Der aktiven Angehörigen der Gemeindefeuerwehren

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeindefeuerwehr haben das Recht, den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten, seinen Stellvertreter und die Mitglieder des Feuerwehrausschusses zu wählen.
- (2) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten nach Maßgabe des § 16 FwG und § 4 der Gemeindeordnung BW (Entschädigungssatzung) eine Entschädigung.
- (3) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten bei Sachschäden, die sie in Ausübung oder infolge des Feuerwehrdienstes erleiden, einen Ersatz nach Maßgabe des § 17 FwG.

- (4) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind für die Dauer der Teilnahme an Einsätzen oder an der Aus- und Fortbildung nach Maßgabe des § 15 FwG von der Arbeits- oder Dienstleistung freigestellt.
- (5) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr sind verpflichtet (§ 14 Abs. 1 FwG)
  1. am Dienst- und an Aus- und Fortbildungslehrgängen regelmäßig und pünktlich teilzunehmen,
  2. bei Alarm sich unverzüglich zum Dienst einzufinden,
  3. den dienstlichen Weisungen der Vorgesetzten nachzukommen,
  4. im Dienst ein vorbildliches Verhalten zu zeigen und sich den anderen Angehörigen der Feuerwehr gegenüber kameradschaftlich zu verhalten,
  5. die Ausbildungs- und Unfallverhütungsvorschriften für den Feuerwehrdienst zu beachten,
  6. die ihnen anvertrauten Ausrüstungsstücke, Geräte und Einrichtungen gewissenhaft zu pflegen und sie nur zu dienstlichen Zwecken zu benutzen und
  7. über alle Angelegenheiten Verschiedenheit zu wahren, von denen sie im Rahmen ihrer Dienstausübung Kenntnis erlangen und deren Geheimhaltung gesetzlich vorgeschrieben, besonders angeordnet oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

- (6) Die Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr haben eine Abwesenheit von länger als 2 Wochen dem Feuerwehrkommandanten oder dem von ihm Beauftragten rechtzeitig vorher anzuzeigen und eine Dienstverhinderung bei ihrem Vorgesetzten vor dem Dienstbeginn zu melden, spätestens jedoch am folgenden Tage die Gründe hierfür zu nennen.
- (7) Aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen kann ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr auf Antrag vom Feuerwehrkommandanten vorübergehend von seinen Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2 befreit werden.
- (8) Ist ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr gleichzeitig Mitglied einer Berufsfeuerwehr, einer Werksfeuerwehr oder hauptamtlicher Feuerwehrangehöriger, haben die sich hieraus ergebenden Pflichten Vorrang vor den Dienstpflichten nach Absatz 5 Nr. 1 und 2.
- (9) Verletzt ein ehrenamtlich tätiger Angehöriger der Gemeindefeuerwehr schuldhaft die ihm obliegenden Dienstpflichten, kann ihm der Feuerwehrkommandant einen Verweis erteilen. Grobe Verstöße kann der Bürgermeister auf Antrag des Feuerwehrkommandanten mit einer Geldbuße von bis zu 1.000 Euro ahnden. Der Feuerwehrkommandant kann zur Vorbereitung eines Beschlusses des Gemeinderats auf Beendigung des

Feuerwehrdienstes nach § 4 Abs. 5 den ehrenamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen auch vorläufig des Dienstbetriebes entheben, wenn andernfalls der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen beeinträchtigt würden. Der Betroffene ist vor einer Entscheidung nach den Sätzen 1 und 2 anzuhören.

## § 6

### Altersabteilung

- (1) In die Altersabteilung wird unter Überlassung der Dienstkleidung übernommen, wer nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 und Abs. 2 Nr. 2 bis 4 aus dem ehrenamtlichen Feuerwehrdienst in einer Einsatzabteilung ausscheidet und keine gegenteilige Erklärung abgibt.
- (2) Der Feuerwehrausschuss kann auf ihren Antrag Angehörige der Feuerwehr, die das 55. Lebensjahr vollendet haben, unter Belassung der Dienstkleidung aus der Einsatzabteilung in die Altersabteilung übernehmen (§ 4 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1).
- (3) Der Vertreter der Altersabteilung wird von den Angehörigen der Einsatzabteilung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Er kann vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.

## § 7

### Jugendfeuerwehr

- (1) Die Jugendfeuerwehr der Feuerwehr führt den Namen „Jugendfeuerwehr Fisingen“.
- (2) In die Jugendfeuerwehr können Personen zwischen dem vollendeten 8. Lebensjahr und dem vollendeten 17. Lebensjahr als Jugendfeuerwehrmitglieder aufgenommen werden, wenn sie
  1. den gesundheitlichen Anforderungen des Feuerwehrdienstes gewachsen sind,
  2. geistig und charakterlich für den Feuerwehrdienst geeignet sind,
  3. nicht infolge Richterspruchs nach § 45 des Strafgesetzbuchs (StGB) die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben,
  4. keinen Maßregeln der Besserung und Sicherung nach § 7 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG), mit Ausnahme der Entziehung der Fahrerlaubnis, unterworfen sind und
  5. nicht wegen Brandstiftung nach § 306 bis § 306c StGB verurteilt wurden

Die Aufnahme muss mit schriftlicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten beantragt werden. Über die Aufnahme und das dafür maßgebende Mindestalter entscheidet der Feuerwehrausschuss.

- (3) Die Zugehörigkeit des Angehörigen der Jugendfeuerwehr zur Jugendfeuerwehr endet, wenn
  1. er in eine Einsatzabteilung der Feuerwehr aufgenommen wird,
  2. er aus der Jugendfeuerwehr austritt,



3. die Erziehungsberechtigten ihre Zustimmung schriftlich zurücknehmen,
  4. er den gesundheitlichen Anforderungen nicht mehr gewachsen ist,
  5. er das 18. Lebensjahr vollendet oder
  6. der Feuerwehrausschuss den Dienst in der Jugendfeuerwehr aus wichtigem Grund beendet; § 4 Abs. 5 gilt entsprechend.
- (4) Der Anwärter hat das Recht und die Pflicht, an den Veranstaltungen und den Übungen der Jugendabteilung regelmäßig und aktiv teilzunehmen. Er ist verpflichtet, den dienstlichen Anordnungen des Feuerwehrkommandanten, des Jugendfeuerwehrwarts und den anderen in der Jugendfeuerwehr eingesetzten Führern der Feuerwehr Folge zu leisten und sich kameradschaftlich zu verhalten.
- (5) Der Feuerwehrausschuss wählt den Jugendfeuerwehrwart und seinen Stellvertreter. Diese werden durch den Kommandanten an der Hauptversammlung ernannt. Sie haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit, oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers, weiterzuführen. Der Feuerwehrkommandant kann geeignet erscheinende Angehörige der Gemeindefeuerwehr mit der vorläufigen Leitung der Jugendfeuerwehr beauftragen. Der Jugendfeuerwehrwart muss der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehören und soll den Lehrgang Jugendfeuerwehrwart besucht haben. Der Jugendfeuerwehrwart und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden.
- (6) Der Jugendfeuerwehrwart ist für die ordnungsgemäße Erfüllung der Aufgaben seiner Abteilung verantwortlich; er unterstützt den Feuerwehrkommandanten. Er wird vom stellvertretenden Leiter der Jugendfeuerwehr unterstützt und von ihm in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten vertreten.
- (7) Die Jugendabteilung kann dem Feuerwehrausschuss Anträge zur Gestaltung ihres Dienstes vorlegen.
- (8) Die Arbeit innerhalb der Jugendfeuerwehr Fischingen gestaltet sich nach der gültigen Jugendordnung.

## § 8

### Ehrenmitglieder

Der Gemeinderat kann auf Vorschlag des Feuerwehrausschusses

1. Personen, die sich um das örtliche Feuerwehrwesen besondere Verdienste erworben oder zur Förderung des Brandschutzes wesentlich beigetragen haben, die Eigenschaft als Ehrenmitglied und
2. bewährten Feuerwehrkommandanten nach Beendigung ihrer aktiven Dienstzeit als Kommandant, die Eigenschaft als Ehrenkommandant verleihen.

## § 9

### Organe der Feuerwehr

Organe der Feuerwehr sind

1. Feuerwehrkommandant
2. Vertreter der Altersabteilung und Jugendfeuerwehrwart
3. Feuerwehrausschuss
4. Hauptversammlung

## § 10

### Feuerwehrkommandant, stellvertretender Feuerwehrkommandant

- (1) Der Leiter der Feuerwehr ist der Feuerwehrkommandant.
- (2) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden von den Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr aus deren Mitte in geheimer Wahl gewählt. Die Amtszeit beträgt fünf Jahre.
- (3) Die Wahlen des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters werden in der Hauptversammlung durchgeführt.
- (4) Zum ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann nur gewählt werden, wer
  1. der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr angehört,
  2. über die für dieses Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllt.
- (5) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter werden nach der Wahl und nach Zustimmung durch den Gemeinderat vom Bürgermeister bestellt.
- (6) Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit, oder im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens, bis zum Dienstantritt eines Nachfolgers weiterzuführen. Kommt binnen drei Monaten nach Freiwerden der Stelle oder nach Versagung der Zustimmung keine Neuwahl zustande, bestellt der Bürgermeister den vom Gemeinderat gewählten Feuerwehrangehörigen zum Feuerwehrkommandanten oder seinem Stellvertreter (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG). Diese Bestellung endet mit der Bestellung eines Nachfolgers nach Absatz 5.
- (7) Gegen eine Wahl des ehrenamtlich tätigen Feuerwehrkommandanten und seinem Stellvertreter kann binnen einer Woche nach der Wahl von jedem Wahlberechtigten Einspruch bei der Gemeinde erhoben werden. Nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden. Gegen die Entscheidung über den Einspruch können der Wahlberechtigte, der Einspruch erhoben hat, und der durch die Entscheidung betroffene Bewerber, unmittelbar Anfechtungs- oder Verpflichtungsklage erheben.

- (8) Der Feuerwehrkommandant ist für die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr verantwortlich (§ 9 Abs. 1 Satz 1 FwG) und führt die ihm durch Gesetz und diese Satzung übertragenen Aufgaben durch. Er hat insbesondere

1. eine Alarm- und Ausrücke Ordnung für die Aufgaben nach § 2 aufzustellen und fortzuschreiben und sie dem Bürgermeister mitzuteilen,
2. auf die ordnungsgemäße feuerwehrtechnische Ausstattung hinzuwirken,
3. für die Aus- und Fortbildung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr und
- 4., für die Instandhaltung der Feuerwehrausrüstungen und -einrichtungen zu sorgen,
5. die Zusammenarbeit von Einsatzabteilungen bei Übungen und Einsätzen zu regeln,
6. die Tätigkeit der Leiter der Altersabteilung, der Jugendfeuerwehr sowie des Kassenverwalters und des Gerätewarts zu überwachen,
7. dem Bürgermeister über Dienstbesprechungen zu berichten,
8. Beanstandungen in der Löschwasserversorgung dem Bürgermeister mitzuteilen.
9. Der Feuerwehrkommandant hat den Bürgermeister und den Gemeinderat in allen feuerwehrtechnischen Angelegenheiten von sich aus zu beraten. Er soll zu den Beratungen der Gemeindeorgane über Angelegenheiten der Feuerwehr mit beratender Stimme zugezogen werden.
10. Der stellvertretende Feuerwehrkommandant hat den Feuerwehrkommandanten zu unterstützen und ihn in seiner Abwesenheit mit allen Rechten und Pflichten zu vertreten.
11. Der ehrenamtlich tätige Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter können vom Gemeinderat nach Anhörung des Feuerwehrausschusses abberufen werden (§ 8 Abs. 2 Satz 5 FwG).

Die Gemeinde hat ihn bei der Durchführung seiner Aufgaben angemessen zu unterstützen (§ 9 Abs. 1 Satz 2 FwG).

## § 11

### Zug- und Gruppenführer

- (1) Zug- und Gruppenführer dürfen nur bestellt werden, wenn sie
1. der Einsatzabteilung der Feuerwehr angehören,
  2. über die für ihr Amt erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und
  3. die nach den Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

- (2) Die Zug- und Gruppenführer werden vom Feuerwehrkommandanten auf Vorschlag des Ausschusses auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Der Feuerwehrkommandant kann die Bestellung nach Anhörung des Feuerwehrausschusses widerrufen. Die Zug- und Gruppenführer haben ihre Dienststellung nach Ablauf ihrer Amtszeit, oder im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens, bis zur Bestellung des Nachfolgers wahrzunehmen.
- (2) Die Zug- und Gruppenführer führen ihre Aufgaben nach den Weisungen der Vorgesetzten aus.

## § 12

### Schriftführer, Kassenverwalter, Gerätewart

- (1) Der Schriftführer und der Kassenverwalter werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Der Gerätewart wird vom Feuerwehrkommandanten nach Anhörung des Feuerwehrausschusses mit Zustimmung des Bürgermeisters an der Hauptversammlung durch den Kommandanten ernannt.
- (2) Der Schriftführer hat über die Sitzung des Feuerwehrausschusses und über die Hauptversammlung jeweils eine Niederschrift zu fertigen und die schriftlichen Arbeiten der Feuerwehr zu erledigen.
- (3) Der Kassenverwalter hat die Feuerwehrrkasse zu verwalten und sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach der Ordnung des Wirtschaftsplanes zu verbuchen. Zahlungen darf er nur aufgrund von Belegen und von schriftlichen Zahlungsanweisungen des Feuerwehrkommandanten annehmen und leisten.
- (4) Der Gerätewart hat die Feuerwehreinstellung und die Ausrüstung zu verwahren und zu pflegen. Mängel sind unverzüglich dem Feuerwehrkommandanten zu melden.

## § 13

### Feuerwehrausschuss

- (1) Der Feuerwehrausschuss besteht aus dem Feuerwehrkommandanten als Vorgesetzten, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Kassenverwalter, dem Jugendfeuerwehrwart, je einem von den aktiven Angehörigen gewählten Vertreter der Altersabteilung und der Jugendfeuerwehr und, frei auf die Dauer von fünf Jahren gewählten Mitgliedern der aktiven Abteilung.
- (2) Der Kommandant beruft die Sitzungen des Feuerwehrausschusses ein. Er ist hierzu verpflichtet, wenn dies mindestens ein Drittel der Mitglieder verlangt. Die Einladung mit der Tagesordnung soll den Mitgliedern spätestens drei Tage vor der Sitzung zugehen. Der Feuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (3) Der Bürgermeister ist von den Sitzun-

- gen des Feuerwehrausschusses durch Übersenden einer Einladung mit Tagesordnung rechtzeitig zu benachrichtigen. Er kann an den Sitzungen jederzeit teilnehmen oder sich durch Beauftragte vertreten lassen.
- (4) Beschlüsse des Feuerwehrausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (5) Die Sitzungen des Feuerwehrausschusses sind nicht öffentlich. Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt; sie ist dem Bürgermeister sowie den Ausschussmitgliedern zuzustellen. Die Niederschriften sind den Angehörigen der Einsatzabteilung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.
- (6) Der Feuerwehrkommandant kann zu den Sitzungen auch andere Angehörige der Gemeindefeuerwehr beratend zuziehen.
- (7) Für die Durchführung der Sitzungen des Feuerwehrausschusses gilt § 15 Abs. 6 sowie § 15 Abs. 4 Satz 1 Alt. 2 entsprechend.

## § 14

### Hauptversammlung

- (1) Unter dem Vorsitz des Feuerwehrkommandanten findet jährlich mindestens eine ordentliche Hauptversammlung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr statt. Der Hauptversammlung sind alle wichtigen Angelegenheiten der Feuerwehr, soweit für deren Behandlung nicht andere Organe zuständig sind, zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) In der Hauptversammlung hat der Feuerwehrkommandant einen Bericht über das vergangene Jahr und der Kassenverwalter einen Bericht über den Rechnungsabschluss des Sondervermögens für die Kameradschaftspflege (§ 18) zu erstatten. Die Hauptversammlung beschließt über den Rechnungsabschluss.
- (3) Die Hauptversammlung wird vom Feuerwehrkommandanten einberufen. Sie ist binnen eines Monats einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr dies schriftlich unter Angaben von Gründen verlangt. Zeitpunkt und Tagesordnung der Hauptversammlung sind den Mitgliedern sowie dem Bürgermeister vierzehn Tage vor der Versammlung bekannt zu geben.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr anwesend ist oder an der Hauptversammlung nach Absatz 6 Buchstabe b) in digitaler Form teilnimmt. Bei Beschlussunfähigkeit kann eine zweite Hauptversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden bzw. in digitaler Form teilnehmenden Angehörigen der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr beschlussfähig ist. Beschlüsse der Hauptversammlung

werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Auf Antrag ist geheim abzustimmen.

- (5) Über die Hauptversammlung wird eine Niederschrift gefertigt. Dem Bürgermeister ist die Niederschrift auf Verlangen vorzulegen.
- (6) Sofern die Hauptversammlung in Form einer Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden kann, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
- (a) die Hauptversammlung auf einen zeitnahen Termin, jedoch maximal bis zu einem Jahr, verschoben wird oder
- (b) die Hauptversammlung in digitaler Form abgehalten wird.
- Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes, bei sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung unzumutbar wäre. Die Hauptversammlung, ohne persönliche Anwesenheit der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr im Sitzungsraum, kann nach Abs. 6 Buchstabe b) durchgeführt werden, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und die Fassung von Beschlüssen in geheimer Abstimmung sind im Rahmen einer Hauptversammlung nach Abs. 6 Buchstabe b) nicht möglich. Für sie gilt § 16 Abs. 7.

## § 15

### Wahlen

- (1) Die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen werden vom Feuerwehrkommandanten geleitet. Steht er selbst zur Wahl, bestellen die Wahlberechtigten einen Wahlleiter. Bei der Durchführung von Wahlen nach Absatz 7 leitet und organisiert der Bürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person unter Mitwirkung der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr die Wahl. Die beauftragte Person nach Satz 3 kann ein Angehöriger der Gemeindefeuerwehr sein.
- (2) Wahlen werden geheim mit Stimmzetteln durchgeführt. Wahlen in digitaler Form nach Absatz 7 Buchstabe c) werden ohne Stimmzettel durchgeführt.
- (3) Bei der Wahl des Feuerwehrkommandanten und seines Stellvertreters ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten hat. Wird diese Stimmenzahl nicht erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Bewerbern mit den meisten Stimmen statt, bei der die einfache Mehrheit entschei-

- det. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Steht nur ein Bewerber zur Wahl und erreicht dieser im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht, findet ein zweiter Wahlgang statt, indem der Bewerber mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhalten muss.
- (4) Die Wahl der Mitglieder des Feuerwehrausschusses wird als Mehrheitswahl, ohne das Recht der Stimmenhäufung, durchgeführt. Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Ausschussmitglieder zu wählen sind. In den Feuerwehrausschuss sind diejenigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Die nicht gewählten Mitglieder sind in der Reihenfolge ihrer Stimmzahlen Ersatzmitglieder. Scheidet ein gewähltes Ausschussmitglied aus, so rückt für den Rest der Amtszeit das Ersatzmitglied nach, das bei der Wahl die höchste Stimmenanzahl erzielt hat.
- (5) Die Niederschrift über die Wahl des Feuerwehrrückführleiters und seines Stellvertreters ist innerhalb einer Woche nach der Wahl dem Bürgermeister zur Vorlage an den Gemeinderat zu übergeben. Stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, findet innerhalb von drei Monaten eine Neuwahl statt.
- (6) Kommt binnen eines Monats die Wahl des Feuerwehrrückführleiters oder seines Stellvertreters nicht zustande oder stimmt der Gemeinderat der Wahl nicht zu, so hat der Feuerwehrausschuss dem Bürgermeister ein Verzeichnis aller Angehörigen der Feuerwehr vorzulegen, die sich aufgrund ihrer Ausbildung und Bewährung im Feuerwehrdienst zur kommissarischen Bestellung (§ 8 Abs. 2 Satz 3 FwG) eignen.
- (7) Sofern die Hauptversammlung nach § 16 Abs. 6 nicht in Form einer Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Feuerwehrausschusses, ob
- a) die nach dem Feuerwehrgesetz und dieser Satzung durchzuführenden Wahlen und Beschlussfassungen in geheimer Abstimmung in einer Präsenzversammlung (Wahlversammlung) durchgeführt werden oder
  - b) die zu treffende Beschlüsse bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Briefwahl herbei- bzw. durchgeführt werden oder
  - c) die zu treffende Beschlüsse bzw. die Wahlen durch die Versammlung in Form einer Online Abstimmung bzw. -Wahl herbei- bzw. durchgeführt werden.

#### § 16

##### Sondervermögen für die Kameradschaftspflege (Kameradschaftskasse)

- (1) Für die Feuerwehr wird ein Sondervermögen für die Kameradschaftspflege

und die Durchführung von Veranstaltungen gebildet.

- (2) Das Sondervermögen besteht aus
1. Zuwendungen der Gemeinde und Dritter,
  2. Erträgen aus Veranstaltungen,
  3. sonstige Einnahmen,
  4. aus Mitteln des Sondervermögens erworbenen Gegenständen.
- (3) Der Feuerwehrausschuss stellt mit Zustimmung des Bürgermeisters einen Wirtschaftsplan auf, der alle im Haushaltsjahr zur Erfüllung der Aufgaben der Kameradschaftskasse voraussichtlich eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben enthält. Ausgaben können für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden. Über- und außerplanmäßige Ausgaben können zugelassen werden, wenn ihre Deckung gewährleistet ist. Außerplanmäßige Ausgaben bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisters. Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben in künftigen Haushaltsjahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Wirtschaftsplan dazu ermächtigt.
- (4) Über die Verwendung der Mittel beschließt der Feuerwehrausschuss. Der Feuerwehrausschuss kann den Feuerwehrrückführleitern ermächtigen, über die Verwendung der Mittel bis zu einer bestimmten Höhe oder für einen festgelegten Zweck zu entscheiden. Der Feuerwehrrückführleiter vertritt bei Ausführung des Wirtschaftsplans den Bürgermeister.
- (5) Die für das Sondervermögen eingerichtete Sonderkasse (Kameradschaftskasse) ist jährlich mindestens einmal von zwei Rechnungsprüfern zu prüfen. Diese werden von der Hauptversammlung auf zwei Jahre im Wechsel bestellt. Der Rechnungsabschluss ist dem Bürgermeister vorzulegen.

#### § 17

##### Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Feuerwehrrückführleitersatzung vom 13.12.1983 außer Kraft.

Fischingen, den 31.01.2024

Axel Moick  
Bürgermeister



## ALLGEMEINES

### Zusammen isst man glücklicher



Liebe Bürgerinnen und Bürger Wir treffen uns wieder zum beliebten Mittagstisch im Gasthaus zur Tanne, jeweils samstags um 12:00 Uhr.

Jeden Samstags treffen sich Interessierte im Gasthaus zur Tanne zum gemeinsamen Mittagessen.

Vielleicht stellt dieses Angebot auch für Sie eine willkommene Abwechslung dar um in netter Gesellschaft ein gutes Mittagessen nach Wahl zu genießen.

Bitte melden Sie sich bis 10:00 Uhr direkt unter 07628 8055889 an.

### Einladung zum Seniorennachmittag

Liebe Seniorinnen und Senioren,

am **Sonntag, den 11.02.2024** um **14.30 Uhr** findet wieder unser beliebter Seniorennachmittag im **Bürgersaal der Gemeinde Fischingen**

statt.

Familie Klenke wird uns mit schönen Melodien zum Mitsingen erfreuen.

Auf ein gemütliches Beisammensein freut sich

Euer Seniorenteam

## KIRCHE

### Ev. Kirchengemeinden Eimeldingen-Märkt und Fischingen

#### Pfarramt

Dorfstr. 14, 79591 Eimeldingen  
eimeldingen@kbz.ekiba.de  
kirche-eimeldingen-maerkt-fischingen.de  
Tel. 07621 / 6 25 84  
Vakanzvertretung: Pfr. Dr. Michael Hoffmann  
e-mal: michael.hoffmann@kbz.ekiba.de  
Tel.: 07621/1675978

#### Öffnungszeiten Pfarramt

Montag von 17:00 bis 19:00 Uhr  
Dienstag von 8.30 bis 10.30 Uhr

#### Gottesdienste Sonntag 11.02.24

10.40 Uhr in Fischingen mit Prädikant Zeh  
9.30 Uhr in Eimeldingen mit Prädikant Zeh

#### Kindergottesdienst

Einladung zum Kindergottesdienst am  
**Sonntag, den 11.02.24 um 10.40 Uhr.**



#### Wochenspruch für diese Woche

„Heute, wenn ihr seine Stimme hört, so  
verstockt eure Herzen nicht.“ Hebräer  
3,15

#### Offene Kirche zum Gebet St. Martin Kir- che Eimeldingen

Montags um 18 Uhr

#### Eimeldinger Bücherwurm

Siehe Mitteilungen der Gemeinde Eimel-  
dingen.

Ihr Kirchengemeinderat mit Pfr. Michael  
Hoffmann (Vakanzvertreter)



## RÜMMINGEN

### Gemeinde Rümmingen

Rathaus • Lörracher Straße 9 • 79595 Rümmingen • E-Mail: [gemeinde@ruemmingen.de](mailto:gemeinde@ruemmingen.de) • Internet: [www.ruemmingen.de](http://www.ruemmingen.de)

**Öffnungszeiten:** Montag - Freitag: 8.00 - 12.00 Uhr Donnerstag: 16.00 - 18.00 Uhr

Bürgerbüro, Einwohnermeldeamt, Fundbüro, Mitteilungsblatt, Fahrkartenverkauf	07621/3219
Sekretariat Bürgermeisterin, Bauanträge u.a., Friedhofswesen	07621/424356
Vermietung von Räumen, Jugend- und Vereinsarbeit, Veranstaltungen	07621/424363
Geschäftsstelle Gemeinderat, Gebäudemangement	07621/424358

## ALLGEMEINES

### Vorankündigung zur Verabschiedung Bürger- meisterin Daniela Meier Einladung

**Liebe Bürgerinnen und Bürger,**  
nach 16 Jahren als Bürgermeisterin  
unserer Gemeinde geht Bürgermeis-  
terin Daniela Meier zum 1. April 2024  
in den Ruhestand.

Gemeinderat und Gemeindeverwal-  
tung laden Sie zur Verabschiedung  
mit anschließendem Stehempfang  
gerne in die Gemeindehalle Rümmin-  
gen am

**Freitag, 15. März 2024, 19.00 Uhr**

herzlich ein. Feiern Sie mit uns ihren  
Abschied.

Ich freue mich, Sie begrüßen zu dür-  
fen.

Henriette Benner-Boll  
Bürgermeisterstellvertreterin

### Rathaus geschlossen

Das **Rathaus** bleibt am  
**Rosenmontag, 12. Februar 2024**  
**geschlossen.**

In dringenden Angelegenheiten betref-  
fend Meldewesen, Pässe etc. wenden  
Sie sich bitte an den Gemeindeverwal-  
tungsverband „Vorderes Kandertal“ Bin-  
zen, Tel. 6608-0.

Vielen Dank für Ihr Verständnis.  
Gemeindeverwaltung Rümmingen

### Verkehrsbeschränkung am Schmutzige Dunnschdig

**Verkehrsbeschränkung in der  
Karl-Friedrich-Böhringer Straße, an-  
lässlich des „Schmutzige Dunnschdig“  
am Donnerstag, 08. Februar 2024 von  
17.00 Uhr bis 24.00 Uhr**

Die Karl-Friedrich-Böhringer-Straße in  
Rümmingen wird zwischen Ecke Dorf-  
straße/Karl-Friedrich-Böhringer-Straße  
und Gänsbrunnenweg für sämtlichen  
Durchgangsverkehr **von 17.00 Uhr bis  
24.00 Uhr voll gesperrt.**

Wir bitten die Anwohner um Beachtung  
und danken für Ihr Verständnis.

Gemeindeverwaltung Rümmingen

### Verkehrsbeschränkung am Rosenmontag, 12.02.2024

Anlässlich des Rosenmontagsumzugs  
**am Montag, 12. Februar 2024** werden  
folgende Straßen von **11.00 Uhr bis ca.  
20.00 Uhr voll gesperrt:**

**Schallbacher Straße  
Gewerbestraße  
Binzener-, Wittlinger-, Lörracher Straße  
Dorfstraße und Karl-Friedrich-Böhrin-  
ger-Straße (zwischen Dorfstraße und  
Friedrich-Neff-Straße) sowie der Gäns-  
brunnenweg**

Die Webergasse ist über die Karl-Fried-  
rich-Böhringer-Straße anzufahren.  
Ebenfalls ist zu beachten, dass keine Bus-  
haltstellen in dieser Zeit angefahren  
werden. **Es wird eine Ersatzhaltestelle  
in der Mühlenstraße (Brücke/Bruck-  
rainhof) eingerichtet.**

Im Interesse der Anlieger an der Um-  
zugsstrecke werden die oben genannten  
Straßen direkt nach dem Umzug (von der  
Gewerbestraße her) gereinigt und in Teil-  
bereichen freigegeben.

Wir bitten die Verkehrsteilnehmer und be-  
sonders die Anwohner um Verständnis.

Gemeindeverwaltung



## Abholung und Anlieferung zum Fasnachtsfeuer

Am **Samstag, 17. Februar 2024** holt die Jugendfeuerwehr Holz fürs Fasnachtsfeuer ab, für diejenigen Einwohner,

**die selbst nicht in der Lage sind, ihr Holz zum Fasnachtsfeuerplatz zu bringen.**

**Die Brennmaterialien werden gegen eine Gebühr von 5,00 Euro abgeholt.**

Anmeldungen für die Abholung nimmt die Gemeindeverwaltung bis **16. Februar 2024, 12 Uhr, Tel. 32 19** entgegen.

Ebenfalls kann auch noch bis Samstag, 17. Februar 2024 Baumschnitt und Rebholz am Fasnachtsfeuerplatz angeliefert werden.

**Zu beachten ist:** Das widerrechtliche Abladen nicht gestatteter Abfälle stellt einen Verstoß gegen das Abfallbeseitigungsgesetz dar und wird geahndet.  
Gemeindeverwaltung

## VEREINE

### Dorfhäxe Rümplingen e. V.



#### Liebe Freunde der Rümplinger Fasnacht!

Mit großen Schritten nähern wir uns der fünften Jahreszeit in Rümplingen.

Starten werden wir am 08. Februar mit unserem Hemdglunki.

Um 18.11 Uhr findet am Rathaus die traditionelle Schlüsselübergabe statt. Anschließend werden wir einen kleinen Fackelumzug durchs Dorf zum Vereinsheim von uns machen, wo wir den Abend gemütlich ausklingen lassen.

Am 12. Februar, der Rosenmontag, der Höhepunkt der Rümplinger Fasnacht.

Zahlreiche Hästräger und Guggemusiken werden wieder am Umzug ihr närrisches Treiben zur Schau stellen. Start des Umzuges ist um 14.11 Uhr im Industriegebiet.

Auf dem Schulhof werden wir ein Narrendorf mit Zelt, Bierbrunnen usw. stellen. Im Zelt wird wie immer DJ Joe mit seiner Musik für Unterhaltung sorgen. Selbstverständlich wird es auch die traditionelle Linsensuppe und andere Speisen geben. Auch werden im Dorf einige Vereine mit ihren Ständen auf Sie warten.

Am 18. Februar findet dann das Fasnachtsfeuer mit Häxenverbrennung in gewohnter Form statt. Abmarsch ist 18.00 Uhr am Kinderspielplatz.

Wir wünschen uns, dass wir Sie als Gäste bei uns begrüßen dürfen und Sie mit uns ein paar gemütliche und närrische Stunden verbringen.

Es grüßen  
Ihre Dorfhäxe Rümplingen 1975 e.V.

## Zwerge Clique Rümplingen



### Kinderfasnacht

Die Rümplinger Zwerge und Junggrabbe veranstalten auch dieses Jahr wieder ihre beliebte Kinderfasnacht in der Rümplinger Gemeindehalle.



**Wann:**  
**Samstag den 17.02.2024**  
**14.00 Uhr bis 17.00 Uhr**

Es wartet ein bunter Nachmittag mit vielen Spielen und Spielstationen auf euch.

Auch in diesem Jahr werden wieder die schönsten Verkleidungen gekürt.

Für Speis und Trank ist wie immer gesorgt.

Es freuen sich schon heute  
die Rümplinger Zwerge und Junggrabben

## Kinderhaus Rümplingen

# Große Kleider- und Spielzeughörse

**- Nach Größe sortiert! -**

**Baby-, Kinder- und Jugendkleidung,  
Umstandsmode, Spielzeug und Vieles mehr!**

Autositze!

Fahrräder!

Kinderwagen!

Spielzeug!

Baby-  
Zubehör!

**Mit Kinderflohmarkt im Hof  
und großem Kuchenverkauf!**

**Samstag, 09.03.2024**

**von 13:30 - 16:00 Uhr**

**in der Gemeindehalle Rümplingen**

**Einlass für Schwangere bereits um 13:00 Uhr!**

**Infos und Anmeldung über die Homepage:  
[www.kinderkleiderboerse-ruemplingen.de](http://www.kinderkleiderboerse-ruemplingen.de)**

Veranstalter ist der Elternbeirat Kinderhaus Rümplingen

**Bitte nutzen Sie die Parkplätze am Sportplatz und  
in der Umgebung!**

## Landfrauenverein Binzen-Rümmingen



Einladung zur Generalversammlung  
Liebe Mitglieder,  
zu unserer Generalversammlung am

**Freitag, den 08. März 2024 um 19.00 Uhr,  
im Foyer der Mehrzweckhalle in Binzen,**

möchten wir Euch herzlich einladen.

### Tagesordnung

1. Begrüßung
2. Gedenken unserer verstorbenen Mitglieder
3. Protokollbericht der Schriftführerin
4. Kassenbericht
5. Bericht der Kassenprüfer
6. Entlastung der Vorstandschaft
7. Bestimmung des Wahlleiters
8. Neuwahlen: Gesamte Vorstandschaft
9. Verschiedenes

Über eine rege Teilnahme würden wir uns freuen.

Mit freundlichen Grüßen  
Die Vorstandschaft: Gabi Herrmann, Sandra Wohlschlegel, Waltraud Fräulin, Christa Pfündlin, Antonietta Hügel, Gerlinde Schaffert

## DRK OV Wollbach

### Der DRK Ortsverein Wollbach sammelt Altpapier

Am **Samstag, den 10. Februar 2024** richtet der DRK Ortsverein Wollbach wieder eine Sammelstelle für Altpapier in Rümmingen ein.

Die Sammelstelle befindet sich auf dem Parkplatz beim Sportgelände an der Schallbacher Straße. In der **Zeit von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr** werden Zeitungen, Illustrierte, Prospekte, Zeitschriften und Kataloge in losem Zustand angenommen.

Für ihre Unterstützung bedanken wir uns im Voraus recht herzlich.

DEUTSCHES ROTES KREUZ  
Ortsverein Wollbach



## Fußball-Club Wittlingen e. V.

### Vorbereitungsspiele Dienstag, 06.02.

C-Junioren um 18:15 Uhr  
SG Lörrach-Stetten - TuS Binzen  
(in Wittlingen)  
Herren 1 um 19:30 Uhr  
TuS Kleines Wiesental - FC Wittlingen 1

### Mittwoch, 07.02.

Frauen um 19:30 Uhr  
Spvgg. 09 Buggingen/Seefeld -  
SG Schliengen-Wittlingen  
**Samstag, 10.02. um 13:00 Uhr**  
A-Junioren FV Lörrach-Brombach -  
FC Wittlingen Herren 1

## KIRCHE

### Evang. Kirchengemeinde Binzen-Rümmingen

#### Evangelisches Pfarramt Im Freihof 1, 79589 Binzen

Tel.: 6 23 20, Fax: 6 23 67  
E-Mail: binzen-ruemmingen@kbz.ekiba.de  
Homepage: www.ruebi.de

#### Pfarrerin Bertina Müller

Tel: 07621 62338  
Mobil (nur für Kurznachrichten):  
01525 7102479  
Email: Bertina.Mueller@kbz.ekiba.de

#### Bürozeiten Pfarramt:

**Montag und Mittwoch 10.00 – 12.00 Uhr**  
**Dienstag 16.00 – 18.00 Uhr**

**Bitte beachten Sie: in der Zeit vom 12. – 18.2.24 hat Pfarrerin Müller Erholungsurlaub und wird von Pfarrerin Johanna Pähler vertreten. In dringenden Fällen erreichen Sie sie unter Handy: 0157 / 77206087, E-Mail: Johanna.Paehler@kbz.ekiba.de**

#### 10.2.2024 Gottesdienst in Binzen

17.00 Uhr gestaltet von Prädikantin Elsbeth Geldermann und dem Posaunenchor Binzen-Rümmingen in der **Laurentiuskirche in Binzen**

#### 11.2.2024 Kinder- gottesdienst die Kir- chenmäuse



11.00 Uhr in der **Laurentiuskirche Binzen** für Kinder von 0-9 mit Familie

#### 12.2.2024 Ökumenisches Friedensgebet 19.00 Uhr Friedensgebet in **Rümmingen**

#### Veranstaltungen:

#### 8.2.2024 Singen in der Osternacht

Am 30.3. um 22.00 Uhr findet in Rümmingen wieder unsere Osternacht statt. Dieses Mal wird sie gestaltet von Dekanin Schäfer. Wie in den letzten Jahren wollen wir den Gottesdienst mit einem Projektchor musikalisch untermalen. Hierfür suchen wir noch Sänger-Innen, die Freude an solch einem Projekt hätten. Die Proben beginnen am **8. Februar um 18 Uhr im Gemeindehaus in Rümmingen.**

Wenn Sie noch Fragen haben, rufen Sie Gerlinde Werden-Gonschorek 89946 an oder kommen einfach unverbindlich zur ersten Probe.

### 9.2.2024 Jungschar



Hallo Jungscharkinder, heute erleben wir Paulus und seine Freunde hinter dicken Mauern. Ob er da wohl wieder herauskommt? Kommt vorbei, wir treffen uns um 16 Uhr im CVJM Heim in Binzen, die Jungschar dauert bis 17.30 Uhr. Alle Kinder ab der 2. Klasse sind herzlich eingeladen. Wir freuen uns auf euch, eure Jungscharleiter

### 13.2.2024

#### Nachmittag für ältere Menschen

**Dienstag, 13. Februar 2024, 14.30 bis 16.30 Uhr im Gemeindehaus an der Jakobuskirche in Rümmingen**

Herzliche Einladung zu unserem „bunten“ Nachmittag unter dem Motto: „Ein bisschen Spaß muss sein, dann ist die Welt voll Sonnenschein....“

Bis zum Wiedersehen grüßt Sie ganz herzlich Ihre Irene Seiler

#### Vorankündigung:

#### Jubelkonfirmation 2024

Am Sonntag, den **17. März 2024**, feiern wir um 10.00 Uhr den **Festgottesdienst zur Jubelkonfirmation** in der **Laurentiuskirche Binzen.**

Sind auch Sie vor 50, 60, 65, 70 oder gar 75 Jahren konfirmiert worden? (Konfirmationsjahrgänge 74 / 64 / 59 / 54 / 49) Dann sind Sie herzlich eingeladen, den Tag Ihrer Jubelkonfirmation am 17. März mit uns zu feiern.

**Bitte melden Sie sich bis spätestens 4. März im Evangelischen Pfarramt Binzen dazu an.** Wir haben die uns bekannten Jubilare postalisch eingeladen. Gern können Sie uns noch weitere Kontakte nennen und wir prüfen, ob die Personen bereits eine Einladung erhalten haben.

Zugezogene, die an anderen Orten konfirmiert wurden, sind ebenfalls herzlich eingeladen, den Tag ihrer Jubelkonfirmation mit uns zu feiern. Bitte melden auch Sie sich im Pfarramt Binzen an.

**Wir grüßen Sie herzlich mit dem Wochenspruch für diese Woche:  
Heute, wenn ihr seine Stimme hört, so verstockt eure Herzen nicht.  
Hebräer 3, 15**

Ihr Kirchengemeinderat mit Pfarrerin Bertina Müller (Vakanzvertreterin)





# SCHALLBACH

## Gemeinde Schallbach

Rathaus • Dorfstraße 6 • 79597 Schallbach • Telefon: 07621 84605 • Telefax: 07621 18049 • E-Mail: info@schallbach.de

<b>Öffnungszeiten:</b>	Montag:	10.00 - 11.30 Uhr
	Dienstag:	14.00 - 17.00 Uhr
	Donnerstag:	10.00 - 11.30 Uhr
	und	17.00 - 20.00 Uhr

Das Mitteilungsblatt wird bis spätestens Mittwoch ausgetragen und kann dienstags im Rathaus abgeholt werden.

## ALLGEMEINES

### Anlieferung für das Fasnachtsfeuer

Das Fasnachtsfeuer findet am Samstag, 17.02.2024 statt. Am Fasnachtsfeuerplatz darf nur Baumschnitt, Strauchschnitt oder Rebholz **unter Aufsicht** am Samstag **10.02.** in der Zeit von 9.00 Uhr bis 17.00 Uhr und am **17.02.** von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr abgeladen werden.

Nicht gestattet ist das Abladen von:

- Baumstämmen und Wurzeln
- Bauschutt oder Hausmüll
- Möbeln oder lackiertes Holz
- Autoreifen

Das widerrechtliche Abladen verstößt gegen das Abfallbeseitigungsgesetz und wird geahndet.

Bürgermeisteramt Schallbach

### Rathaus geschlossen

Das Rathaus bleibt am **06.02.2024** aufgrund einer Fortbildung **geschlossen**. Am **12.02.** und **13.02.** ist das Bürgermeisteramt ebenfalls nicht besetzt. Bitte wenden Sie sich in dringenden Angelegenheiten an die Mitarbeiter des Gemeindeverwaltungsverbandes Vorderes Kandertal in Binzen, Tel. 07621/66080.

Bürgermeisteramt Schallbach

## VEREINE

### Frauenverein Schallbach

**Der Frauenverein Schallbach lädt ein zum gemeinsamen Basen-Fasten in der Fastenzeit**

Basenfasten gehört zu den mildesten Formen des Fastens.

Schon eine begrenzte Zeit von ein bis zwei Wochen kann eine deutlichen Entschlackungs- und Entgiftungseffekt erzielen.

Diese Fastenform ist einfach und leicht in den Alltag (mit und ohne Familie) zu integrieren. Bei dieser Fastenvariante werden ausschließlich basische Lebensmittel gegessen, der Körper wird satt und bleibt in seinem gewohnten Energiemodus ohne Jo-Jo-Effekt. Trotzdem baut der Körper Fettdepots ab und entschlackt bis ins tiefe Gewebe, dadurch kann sich das allgemeine Wohlbefinden und die Gesundheit verbessern. Als positive Nebenwirkung wirst Du ein paar Pfunde verlieren.

Der Kurs findet im Pfarrsaal bei der Kirche jeweils um 18:00 Uhr bis ca. 19:30 Uhr statt und beinhaltet 3 Treffen.

07.03.2024 Am 1. Abend werden Grundlagen des Basenfastens erläutert und die Durchführung der „Basenwoche“ besprochen

11.03.2024 Am 2. Abend bewegen wir uns an der frischen Luft (für alle geeignet) hier kommen wir ins Gespräch und ihr habt die Möglichkeit Fragen zu stellen

14.03.2024 Am 3. Abend wird erläutert, wie die Basenwoche ausgeleitet wird und welche Elemente nach der Fastenwoche im Alltag eingebaut werden können.

Wir freuen uns auf reges Interesse, natürlich auch aus allen Nachbargemeinden.

Kursleitung: Renate Müller-Dosenbach  
Ernährungs- u. Diätberatung  
Diabetesberaterin, DDG, VDBD

Kosten: 30 € incl. Arbeitsmaterial

Anmeldung bei: Monika Grether,  
Tel.: 49493/ 01742448980  
oder Renate Müller-Dosenbach,  
01736633831  
oder per E-Mail gesund-essen@posteo.de

In diesem Zusammenhang möchten wir noch einmal auf unser Nordic -Walking Lauffreff aufmerksam machen, zu welchem alle interessierten Frauen und Männer, auch aus den Nachbardörfern herzlich eingeladen sind.  
Treffpunkt: immer montags um 17:30 Uhr an der Schallbacher Grundschule.



## Fußball-Club Wittlingen e. V.

### Vorbereitungsspiele

#### Dienstag, 06.02.

C-Junioren um 18:15 Uhr  
SG Lörrach-Stetten - TuS Binzen  
(in Wittlingen)

Herren 1 um 19:30 Uhr  
TuS Kleines Wiesental - FC Wittlingen 1

#### Mittwoch, 07.02.

Frauen um 19:30 Uhr  
Spvgg. 09 Buggingen/Seefeld -  
SG Schliengen-Wittlingen

**Samstag, 10.02. um 13:00 Uhr**  
A-Junioren FV Lörrach-Brombach -  
FC Wittlingen Herren 1

## KIRCHE

### Evang. Kirchengemeinde Schallbach

**Evang. Pfarramt Wittlingen-Schallbach**  
**Kirchstraße 14, 79599 Wittlingen**

Telefon: 84853, Fax: 913234

Email: wittlingen-schallbach@kbz.ekiba.de

Homepage:

www.kirche-schallbach-wittlingen.de

Dienstag: 9.00 bis 11.00 Uhr

Mittwoch: 16.00 bis 18.00 Uhr

#### Elternzeitvertreterin

**Pfarrerin Bertina Müller, Ötlingen**

Telefon: 07621 62338

Mobil (nur für Kurznachrichten):

0152 57102479

Email: bertina.mueller@kbz.ekiba.de

**Pfarrerin Bertina Müller ist vom 12.02.-18.02.2024 im Urlaub. Bei Trauerfällen wenden Sie sich bitte in an Pfrin. Johanna Pähler, Tel. 0157 77206087.**

**Das Pfarramt ist am 06.02. sowie 13.02.2024 nicht besetzt.**

**Donnerstag, 08.02.2024 in Wittlingen**

15.00 Uhr **Seniorentreff** im Sitzungszimmer des Rathauses

**Sonntag, 11.02.2024 in Wittlingen**

11.00 Uhr Gottesdienst mit Pfrin. Johanna Pähler

11.00 Uhr Kinderkirche im Pfarrhaus

Jesus stelle dich auf ein festes Fundament und gebe dir die Gewissheit: Du bist angenommen und geliebt! (I.Lippold)

Es grüßen Sie Ihre Elternzeitvertreterin Pfarrerin Bertina Müller und der Kirchengemeinderat



## WITTLINGEN

**Gemeinde Wittlingen**

Rathausplatz 1 • 79599 Wittlingen • Telefon: 07621 3804 • Telefax: 07621 12948 • E-Mail: info@wittlingen.de • Internet: www.wittlingen.de

**Öffnungszeiten:** **Verwaltungsstelle:** Donnerstag, Freitag: 9.00 - 11.30 Uhr  
Dienstag: 17.00 - 19.00 Uhr  
**Bürgermeister:** Mittwoch: 17.00 - 19.00 Uhr

## AMTLICHES

**Einladung**

zur öffentlichen Gemeinderatssitzung am **Freitag, den 09.02.2024 um 19.30 Uhr im Sitzungszimmer des Rathauses**

Die Bürgerinnen und Bürger sind dazu eingeladen.

**Tagesordnung:**

1. Genehmigung des Protokolls der öffentlichen Sitzung vom 12.12.2023
2. Erteilung der Zustimmung zur Wahl des ehrenamtlichen Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr § 8 FwG
3. Abwasserverband Unteres Kandertal/ Abwasserentsorgung
  - Zustimmung zum Beschluss der Beauftragung eines Konzepts über die Integration der Mitgliedsgemeinden in den Wieseverband
4. Bildung des Gemeindevwahlausschusses für die Europa-/ Kreistags- und Gemeinderatswahl am 09.06.24
5. Bekanntgaben
6. Fragen/Anregungen aus dem Gemeinderat
7. Fragen/ Anregungen der Bürger

Michael Herr, Bürgermeister

### Am 9. Juni diesen Jahres stehen die KOMMUNALWAHLEN an!

**Wer hat Interesse an einer Kandidatur für den Gemeinderat in Wittlingen?**

Die Wittlinger Wählervereinigung „Wir für Wittlingen“ will bei der Kommunalwahl 2024 wieder mit einer einzigen, gemeinsamen Liste antreten. Dies hat sich bereits in den vergangenen zwei Wahlperioden 2014 und 2019 bewährt. Bis zu 16 Personen können sich so im Mehrheitswahlverfahren um

die 8 Sitze im Gremium bewerben. Nicht alle derzeitigen Gemeinderäte stellen sich im Juni wieder zur Wahl.

Wählbar sind Bürgerinnen und Bürger, die das passive Wahlrecht haben – neu bei dieser Wahl schon ab 16 Jahren! Informationen zu den Bedingungen des passiven Wahlrechts finden sich auf der Webseite der lpb-[www.kommunalwahl-bw.de](http://www.kommunalwahl-bw.de)

Mitglieder des jetzigen Gemeinderats laden alle Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Wittlingen ein, die sich für eine aktive Mitarbeit in der Gestaltung der Zukunft unserer Gemeinde interessieren und sich daher eine Kandidatur für unser kommunalpolitisches Gremium vorstellen können.

Erfahren Sie aus erster Hand über die Arbeit des Gemeinderats und über das weitere Verfahren zur Aufstellung einer Wählerliste!

**TERMIN DER INFOVERANSTALTUNG:**

**Heute am Dienstag, 06.02.2024, 20:00 Uhr im Sitzungszimmer des Rathauses.** Eingang neben dem gelben Post-Briefkasten.

Informationen erteilen gerne alle aktuellen Mitglieder des Gemeinderats. Sie können uns gerne schon im Vorfeld ansprechen bei Interesse an einer Kandidatur, selbst wenn Sie am genannten Termin verhindert sein sollten.

Die formale Aufstellung der Wählerliste wird dann zu einem späteren Zeitpunkt im März/ April erfolgen, daher dürfen Sie sich gerne unverbindlich informieren und anschließend in Ruhe Ihre Entscheidung zur möglichen Kandidatur treffen.

- Für den Gemeinderat, gez. Dietrich Herrmann, Tel 87957 oder 0152 22317276, dt-herr@aol.com

**Ausfall Sprechzeit**

Aufgrund Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung fallen die Sprechstunden der Verwaltung am Donnerstag, den 08.02.2024 aus.

Um Berücksichtigung wird gebeten.

Das Bürgermeisteramt

## VEREINE



### Fußball-Club Wittlingen e. V.

**Vorbereitungsspiele****Dienstag, 06.02.**

C-Junioren um 18:15 Uhr  
SG Lörrach-Stetten - TuS Binzen (in Wittlingen)

Herrn 1 um 19:30 Uhr  
TuS Kleines Wiesental - FC Wittlingen 1

**Mittwoch, 07.02.**

Frauen um 19:30 Uhr  
Spvgg. 09 Buggingen/Seefeldlen - SG Schliengen-Wittlingen

**Samstag, 10.02. um 13:00 Uhr**

A-Junioren FV Lörrach-Brombach - FC Wittlingen Herren 1



### Freiwillige Feuerwehr Wittlingen

**Stammtisch Feuerwehr Wittlingen****Kappenabend**

Am Samstag den 10.2.2024 findet ab 19 Uhr im Feuerwehrheim der diesjährige Kappenabend statt. Fürs leibliche Wohl ist wieder bestens gesorgt (Fassbier, Gulaschsuppe und Schinkenbrot). Eingeladen sind alle Kammeraden, Alterskammeraden und alle Freunde der Feuerwehr.

Mit freundlichen Grüßen  
Euere Feuerwehr



# KIRCHE

## Evang. Kirchengemeinde Wittlingen

**Evang. Pfarramt Wittlingen-Schallbach**  
Kirchstraße 14, 79599 Wittlingen

Telefon: 84853, Fax: 913234

Email: wittlingen-schallbach@kbz.ekiba.de

Homepage:

www.kirche-schallbach-wittlingen.de

Dienstag: 9.00 bis 11.00 Uhr

Mittwoch: 16.00 bis 18.00 Uhr

**Elternzeitvertreterin Pfarrerin**

**Bertina Müller, Ötlingen**

Telefon: 07621 62338

Mobil (nur für Kurznachrichten):

0152 57102479

Email: bertina.mueller@kbz.ekiba.de

**Pfarrerin Bertina Müller ist vom 12.02.-18.02.2024 im Urlaub. Bei Trauerfällen wenden Sie sich bitte in an Pfrin. Johanna Pähler, Tel. 0157 77206087.**

**Das Pfarramt ist am 06.02. sowie 13.02.2024 nicht besetzt.**

**Donnerstag, 08.02.2024 in Wittlingen**

15.00 Uhr **Seniorentreff** im Sitzungszimmer des Rathauses

**Sonntag, 11.02.2024 in Wittlingen**


11.00 Uhr Gottesdienst mit Pfrin. Johanna Pähler

11.00 Uhr Kinderkirche im Pfarrhaus

Ich habe euch schon immer geliebt, darum bin ich euch stets mit Güte begegnet. (Jeremia 31,3)

Es grüßen Sie Ihre Elternzeitvertreterin Pfarrerin Bertina Müller und der Kirchengemeinderat

**Ende des redaktionellen Teils**



**Danke**

**Verena „Vreneli“ Brunner**  
Geb. 29.08.1928 † 12.12.2023

Herzlichen Dank Allen, die mit uns Abschied nahmen.

Sich in stiller Trauer mit uns verbunden fühlten und Ihre Anteilnahme auf vielfältige Weise zum Ausdruck brachten.

Im Namen aller Angehörigen Christel Wendt und Ursula Peta  
Eimeldingen im Februar



**STEINMETZMEISTER  
BILDHAUERMEISTER  
RASCHENDORFER**

INDIVIDUELLE GRABMALE, GRABMALVORORGE ZU LEBZEITEN  
SKULPTUREN UND KÜNSTLERISCHE ARBEITEN.

THOMAS RASCHENDORFER  
KRÄMELWEG 9 | 79585 STEINEN | TEL. 07627/924991

www.steinbildhauer-raschendorfer.de | info@steinbildhauer-raschendorfer.de



**Greiner Haustechnik**

Meisterbetrieb  
Luckestr. 34  
79595 Rümplingen  
Tel. 07621/72219  
E-Mail: info@greiner-haustechnik.de  
Internet: www.greiner-haustechnik.de

- | Sanitär
- | Heizung
- | Kundendienst
- | Badmodernisierung aus einer Hand
- | barrierefreie Bäder
- | Solaranlagen
- | Kaminofen
- | Elektrohaushaltsgeräte
- | Wellness



**DOSENBACH**  
SEIT 1884

**NICE TO MEAT YOU**

**Bereichere unser Team als Fachverkäufer/in im Fleischerhandwerk oder Fleischer/in**

**Wir freuen uns auf dich!**

Jetzt QR-Code scannen & in 2 Min. bewerben





**Haushaltshilfe für privat gesucht**  
waschen, putzen, bügeln  
2 x 4 Stunden wöchentlich




☎ 0151 29 11 39 90



## BESTATTUNGEN WALSER

Inh. Dietmar Bauer

Überführung, Einsargung und Erledigung  
sämtlicher Formalitäten im Todesfall

Feuerbachstrasse 7/1  
79588 Efringen-Kirchen - Efringen  
bestattungen.walser@gmx.de

07628 8870  
0173 1931185



## Pott & Oswald GmbH

Karosseriebau & Fahrzeuglackierung

QUALITÄTS-  
MANAGEMENT  
Wir sind zertifiziert  
Tägliche Service  
Überwachung nach ISO 9001:2000



- Unfallinstandsetzung
- Fahrzeuglackierung
- Unfallservice
- Richtbankarbeiten
- Autoglas
- Hol- u. Bringdienst

**Im Rebacker 14, 79591 Eimeldingen**

Tel. +49 7621 161 56 30 • Fax +49 7621 161 56 31  
Internet: [www.pottundoswald.de](http://www.pottundoswald.de)  
E-Mail: [info@pottundoswald.de](mailto:info@pottundoswald.de)



*Wir trocknen!*

- ✓ Bautrocknung
- ✓ Trocknung nach Wasserschäden
- ✓ Geruchsneutralisation
- ✓ Schimmelbehandlung
- ✓ Leckortung
- ✓ Bauheizung
- ✓ Luftreinigung
- ✓ Meßtechnik

*seit 1987  
Zuverlässigkeit  
und Erfahrung*

**Schweitzer  
Trocknungstechnik GmbH**

79591 Eimeldingen · Läuferbergstraße 2  
Tel. 0 76 21 / 6 42 62 · Fax 0 76 21 / 6 40 68  
79410 Badenweiler · Tel. 0 76 32 / 75 50 787  
[www.schweitzer-trocknung.de](http://www.schweitzer-trocknung.de)



[www.primo-stockach.de](http://www.primo-stockach.de)



**GROSSMANN**

Wir suchen (m/w/d)

Metallbau GmbH

**Auszubildende/n**  
zum/zur Metallbauer/in / Konstruktionstechnik

**Auszubildende/n**  
zum/zur Systemplaner/in

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung

-----  
Im Martelacker 20 • 79588 Efringen-Kirchen  
[info@grossmann-metallbau.de](mailto:info@grossmann-metallbau.de) • ☎ 07628 - 94 23 960  
[www.grossmann-metallbau.de](http://www.grossmann-metallbau.de)

## Energiesparen mit uns

# Küchen-Fenster-Türen

**KFT-Team-GmbH.de**



**N. Kuttler** Geschäftsführer

79588 Efringen-Kirchen · Hauptstraße 28  
Tel. +49 (0) 76 28 - 80 30 808  
[www.kft-team-gmbh.de](http://www.kft-team-gmbh.de)

Unsere Ausstellung von 10.00 – 17.00 Uhr

## WIR REPARIEREN UND VERKAUFEN

Elektrogeräte • TV • **Miele**  
Kaffeemaschinen • Sat • Zubehör

Markus Bucher

☎ 0171 3781897

Ali Aydin

☎ 0162 9059749



☎ 07621 67 37

✉ [info@elektro-radio-bucher.de](mailto:info@elektro-radio-bucher.de)

📍 Ladengeschäft 1. OG

Mo-Fr 09:00-12:00 Uhr

Freiburger Str. 94, 79576 Weil - Haltingen



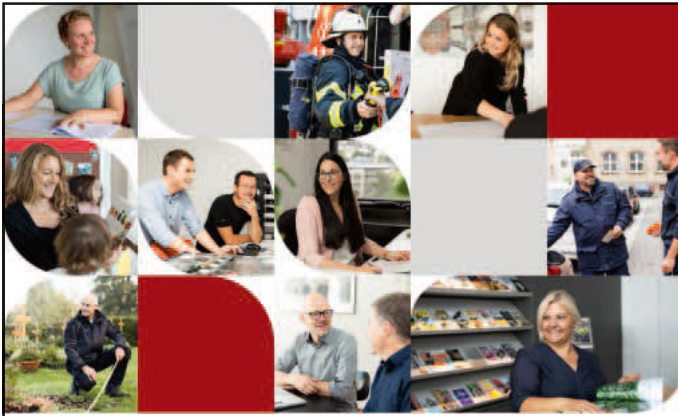
### Jetzt 6 mal in Ihrer Nähe:

<b>Lörrach</b> (Frischemarkt/Zentrale)	Tel.: 07621/4030-64
<b>Lörrach</b> (Turmstraße)	Tel.: 07621/2885
<b>Weil</b>	Tel.: 07621/799450
<b>Haltingen</b>	Tel.: 07621/62253
<b>Binzen</b>	Tel.: 07621/669499
<b>Efringen-Kirchen</b>	Tel.: 07628/942670

Unser Angebot der Woche: vom 05.02.24 - 10.02.24

<b>Rinderhackfleisch</b>	100 g	€ 1,39
<b>Frische Hähnchenbrust</b>	100 g	€ 1,89
<b>Neuseeländische Lammkeule</b> -ohne Knochen-	100 g	€ 2,49
<b>Backschinken</b>	100 g	€ 2,39
<b>Krakauer</b> -im Ring-	100 g	€ 1,89
<b>Hausgemachte Landrauchsalami</b>	100 g	€ 2,49
Original <b>Appenzeller Käse aus der Schweiz</b> 48% Fett i. Tr.	100 g	€ 2,89
<b>Waldorfsalat</b>	100 g	€ 1,79





## Vielfalt braucht Vielfalt.

Werde Stadtmacher:in für Lörrach.

Bei uns in der Stadtverwaltung Lörrach dreht sich alles um die Anliegen der Bürgerinnen und Bürger. Gemeinsam arbeiten wir daran, Lörrach für die Herausforderungen der Zukunft fit zu machen. Wir machen die Stadt. Machen Sie mit und bewerben sich als

- **Mitarbeiter (m/w/d) für die KFZ-Werkstatt**  
Eigenbetrieb Werkhof
- **Sachbearbeitung (m/w/d) im Bereich Gaststätten und Gewerbe**  
Fachbereich Bürgerservice und Öffentliche Sicherheit
- **Gärtner (m/w/d)**  
Eigenbetrieb Stadtgrün
- **Experten (m/w/d) HLS-Heizung, Lüftung, Sanitär**  
Fachbereich Hochbau

Interesse geweckt? Dann besuchen Sie gerne unsere Karriereseite und informieren Sie sich im Detail über unsere Stellenangebote:  
[www.loerrach.de/stellenangebote](http://www.loerrach.de/stellenangebote)

Kontaktieren Sie uns auch gerne über [recruiting@loerrach.de](mailto:recruiting@loerrach.de)  
Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung!



**Lörrach**

**LANDMETZGEREI**  
**SENN**  
**PARTY SERVICE**

Hauptstraße 28 - 79591 Eimeldingen  
Tel. 07621 - 62598

**Angebot vom 06.02. - 10.02.2024**  
*nur gültig in unserer Hauptgeschäftsstelle in Eimeldingen*

**Für die schnelle Küche:**

<b>Pulled Pork</b> im Glas	Stück	<b>4,50 €</b>
<b>Fünfminuten-Pfanne Schweinegeschnetzeltes</b> küchenfertig mariniert	100 g	<b>1,19 €</b>
<b>Riesening der Woche</b>		
<b>Hausmacher Leberwurst</b>	Stück	<b>4,90 €</b>
<b>Schübling</b>	100 g	<b>1,19 €</b>
<b>Ochsenmaulsalat</b>	100 g	<b>1,09 €</b>
<b>Allgäuer Rahmtorte</b>	100 g	<b>1,79 €</b>

---

**Jeden Montag ab 09.00 Uhr Metzgete**

**[www.partyservice-senn.de](http://www.partyservice-senn.de)**

*Familie Koch, Hertingen • Schweinefleisch - Familie Weiß*

Efringen Kirchen • Kalbfleisch - Familie Ott, Hüsinggen

**4,5-Zi.-Maisonette-Whg.**

in Schallbach ab 01.06.2024 od. n. Abspr. zu vermieten. 120 qm,  
geh. Standard, Bad/Küche neu, gepflegter Garten, Carport.  
**Kontakt: [whg\\_schallbach@gmx.de](mailto:whg_schallbach@gmx.de)**

KECK

RAUMAUSSTATTUNG

Inh.: Christian Keck  
Termine nach Vereinbarung

- Insektenschutz
- Sonnenschutz
- Polsterarbeiten
- Renovation
- Reparaturen

10% Winterrabatt auf  
Insektenschutz  
und  
Lichtschabtabdeckungen

Im Martelacker 16 • D-79588 Efringen-Kirchen  
Tel.: +49 (0)7628 - 690 95 65 • Mobil: +49 (0)171 - 432 86 01  
e-Mail: [ch.keck@t-online.de](mailto:ch.keck@t-online.de) • [www.keck-raumausstattung.de](http://www.keck-raumausstattung.de)

Daheim  
statt  
im Heim

PROMEDICA PLUS

24h Betreuung und Pflege daheim

Nicole Müller & Tobias Stotzka

07761 99 800 04

Freiburg, Lörrach, Bad Säckingen, Waldshut

24h Seniorenbetreuung zuhause

WIR SUCHEN DICH!

Für das Team unserer Weinschenke  
Vollzeit / Teilzeit / Stundenbasis

**Service-Helfer** (m/w/d)

**Service-Mitarbeiter** (m/w/d)

**Küchenhilfe / Spüler** (m/w/d)

**Theken-Mitarbeiter** (m/w/d)

Gerne auch Schüler und Studenten -  
Wir zeigen euch wie es geht!

- Weihnachten + Silvester frei
- Mitarbeiterrabatt im Weinverkauf
- und vieles mehr!

Wir freuen uns auf deine Bewerbung:  
✉ [info@zimmermann-wein.de](mailto:info@zimmermann-wein.de)  
☎ 07635 665

Weingut Zimmermann | Weinschenke Zimmermann GbR  
Bürgelblick 1 | 79418 Schliengen | [www.zimmermann-wein.de](http://www.zimmermann-wein.de)



# Glas Goertz

Glas + Spiegel



- **DORMA** Interior-Glaspartner
- Glashandel
- Glasschleiferei
- Glasüren / Glasmöbel
- Echtglasduschen auf Maß
- Glasrückwände
- Küchenrückwände aus Glas
- CNC-Glasbearbeitung

**Glas Goertz** · Manfred Goertz · Glasermeister

Gewerbestraße 7 · 79595 Rümmingen · Tel. 07621/422 479-0 · Fax -50

[www.glas-goertz.de](http://www.glas-goertz.de) · [info@glas-goertz.de](mailto:info@glas-goertz.de)

Öffnungszeiten: Mo. - Fr. 7.30 - 17.00 Uhr



Zur Verstärkung unseres langjährigen Teams suchen wir **SIE**.

**FLEISCHEREI-FACHVERKÄUFER** oder **VERKÄUFER**, auch ungelernt (m/w/d)

In Voll- oder Teilzeit

**FLEISCHERGESELLE** oder **-MEISTER** (m/w/d)

**KAUFMÄNNISCHER ANGESTELLTER** (m/w/d)

**KREDITORENBUCHHALTUNG 60-80%**

Datev - Kenntnisse erforderlich

**REINIGUNGSKRAFT** (m/w/d)

In Teilzeit

Einzelheiten zum jeweiligen Tätigkeitsbereich, sowie Verdienst- und Karrieremöglichkeiten erläutern wir gern in einem persönlichen Gespräch.

Ihre Bewerbung senden Sie bitte an:

**Schwarzwaldmetzgerei**  
**Kalbacher GmbH & Co. KG**  
Schlachthofstraße 5-7, 79540 Lörrach  
oder [info@kalbacher.com](mailto:info@kalbacher.com)

**Klavierunterricht für Kinder und Erwachsene 0173 • 3196949**

**INGO FALLER**  
**BAUSERVICE**

**INGO FALLER BAUSERVICE**

Rathausstraße 2  
79650 Schopfheim

Telefon 07622 | 9483

Mobil 0162 | 4053274

[kontakt@ifa-bauservice.de](mailto:kontakt@ifa-bauservice.de)

[www.ifa-bauservice.de](http://www.ifa-bauservice.de)

- **Baggerarbeiten**
- **Verbundsteinarbeiten**
- **Natursteinmauern**
- **Gabionenwände**
- **Zaunanlagen**
- **Carports**
- **Aussenanlagen**
- **Innenausbau**
- **Montagearbeiten**

[www.obst-gemuesehof-schopferer.de](http://www.obst-gemuesehof-schopferer.de)

**Schopferer**  
Obst- und Gemüsehof

**Eimeldingen hat wieder geöffnet**

Ab Do. dem 01.02.2024 hat unser Bauernladen in Eimeldingen wieder geöffnet

Das Schopfi-Team freut sich auf Ihren Besuch

**Bauernladen Eimeldingen**  
Hauptstr. 14 | 79591 Eimeldingen | Tel. +49 (0)7621 - 70 65 658  
[info@obst-gemuesehof-schopferer.de](mailto:info@obst-gemuesehof-schopferer.de) | [www.obst-gemuesehof-schopferer.de](http://www.obst-gemuesehof-schopferer.de)

**sofiapflege**  
Dienste statt Medizin

Häusliche 24 Stunden Pflege in Lörrach und Waldshut-Tiengen

- ✓ 24 Stunden Betreuung
- ✓ Haushaltshilfe für Senioren
- ✓ Pflege auch bei kurzen Einsätzen ab 10 Tagen
- ✓ Entlastungspflege / Verhinderungspflege

Jetzt Termin vereinbaren

07622 90 17 40  
[Loerrach@sofiapflege.de](mailto:Loerrach@sofiapflege.de)  
Blauenstr 4, 79650 Schopfheim

## THERMOMIX REPRÄSENTANTIN

Betül Michels Kundenberatung + Vorführung  
[Betuel.michels@thermomix-kundenberatung.de](mailto:Betuel.michels@thermomix-kundenberatung.de)

**++AKTUELL 0% FINANZIERUNG++**

## AUTO-SERVICE CENTER

**Thomas BRENNEISEN GMBH**

Efringen-Kirchen **Tel.: 07628 8533**

**KFZ Reparaturen aller Marken mit hoher Professionalität und modernster Technologie**

- Persönliche Beratung + faire Preise
- Dekra Abnahme täglich im Hause
- Hol- & Bringservice
- Unfall Instandsetzung & Abwicklung
- Desinfizieren aller Kontaktflächen



**Kompetenz aus Leidenschaft**  
**Car Classic Sportwagen Service**

[autoservicebrenneisen@gmx.de](mailto:autoservicebrenneisen@gmx.de)